

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Rainer Funke, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Seeunfalluntersuchungsgesetzes (SeeUG)

A. Problem

Aus Artikel 94 Abs. 7 Satz 2 des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) und (für RoRo-Fahrgastschiffe und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge) aus Artikel 12 der Richtlinie 1999/35/EG ergibt sich die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, die Zusammenarbeit der deutschen Seeunfalluntersuchungsbehörden mit den Seeunfalluntersuchungsorganisationen anderer Staaten gesetzlich zu regeln.

Den Rahmen für die gesetzliche Regelung des einheitlichen Vorgehens der Staaten sowie die Zusammenarbeit der Staaten bei der Ermittlung der Umstände, die zu Seeunfällen beitragen, gibt der IMO-Code A.849(20) der IMO (International Maritime Organization) als „IMO-Wunsch-Standard“ vor.

Die Elemente des bestehenden Seeunfalluntersuchungsgesetzes (SeeUG) vom 6. Dezember 1985, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, sollten so weit erhalten bleiben, wie es der IMO-Code zulässt. Die Reform des SeeUG soll auf Grundlage der von den Betroffenen der maritimen Verbundwirtschaft weitgehend akzeptierten Regelungen den neuen Anforderungen angepasst werden.

B. Lösung

Das SeeUG vom 6. Dezember 1985 wird entsprechend den IMO-Standards neu gefasst.

Dabei werden

1. der IMO-Code in das deutsche Seeunfalluntersuchungsrecht übernommen,
2. die Seeämter und das Bundesoberseeamt mit ihren Untersuchungsausschüssen erhalten und ihre Kompetenzen, ihre Funktion und ihre Unabhängigkeit gestärkt,
3. die Verfahrens- und Prozessrechte der Beteiligten entsprechend dem Verwaltungsverfahrenrecht gewahrt,
4. das Interesse der Öffentlichkeit an Aufklärung und Information gesichert,
5. die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen entsprechend IMO-Standard gesichert,
6. die effiziente und zielgerichtete Untersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See dauerhaft gesichert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Umsetzung der Vorgaben des IMO-Codes zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung von Seeunfällen können beim Bundesoberseeamt im Saldo in geringfügigem Umfang höhere Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts entstehen. Dabei stehen höheren Ausgaben bei den Instrumenten zur Gewährleistung der Zusammenarbeit Verbesserungen bei der Effizienz und eine Verringerung der Reisekosten gegenüber.

Entwurf eines Seeunfalluntersuchungsgesetzes (SeeUG)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Seeunfalluntersuchungsgesetz

Das Seeunfalluntersuchungsgesetz wird wie folgt gefasst:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Untersuchungsziel
- § 4 Untersuchungspflicht
- § 5 Untersuchung als Verwaltungsverfahren
- § 6 Beteiligte, Hinweispflichten

2. Abschnitt: Organe der Seeunfalluntersuchung

- § 7 Bundesoberseeamt, Seeämter, Reorganisation
- § 8 Weitere Aufgaben des Bundesoberseeamtes
- § 9 Untersuchungsausschüsse
- § 10 Qualifikationen der Ausschussmitglieder

3. Abschnitt: Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Seeunfalluntersuchung

- § 11 Untersuchungsverfahren
- § 12 Untersuchungsbefugnisse
- § 13 Verpflichtungen Dritter
- § 14 Verfahrensregelungen
- § 15 Untersuchungen von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“, der Wasserschutzpolizei und Dritter
- § 16 Untersuchungen im Ausland
- § 17 Voruntersuchung; Voruntersuchungskommission
- § 18 Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht; Schriftliches Verfahren
- § 19 Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit
- § 20 Ablauf der mündlichen Verhandlung
- § 21 Inhalt des Untersuchungsberichts
- § 22 Bekanntmachung des Untersuchungsberichts und der Sicherheitsempfehlungen
- § 23 Freigabe von Aufzeichnungen

4. Abschnitt: Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Berechtigungsangelegenheiten

- § 24 Einleitung und Ziel der Untersuchung; vorläufige Maßnahmen
- § 25 Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht; Schriftliches Verfahren

- § 26 Mündliche Verhandlung
- § 27 Inhalt des Untersuchungsberichts
- § 28 Entzug und Beschränkung der Ausübung von Berechtigungen

5. Abschnitt: Rechtsmittel und Wiederaufnahmeverfahren

- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Verwaltungsgerichtliche Anfechtung
- § 31 Wiederaufnahme des Verfahrens

6. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Staaten

- § 32 Konsultationen und Zusammenarbeit
- § 33 Seeunfälle und Vorkommnisse auf See in den inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland
- § 34 Kollisionen auf der Hohen See
- § 35 Verpflichtungen als Federführender Staat
- § 36 Allgemeines

7. Abschnitt: Datenschutz-, Bußgeld-, Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 37 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- § 38 Bußgeldvorschriften
- § 39 Schifffahrtspolizeilicher Vollzug
- § 40 Einschränkung von Grundrechten
- § 41 Gebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Untersuchungsgegenstand

Nach diesem Gesetz werden durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verursachte Seeunfälle (§ 2 Abs. 1) und Vorkommnisse auf See (§ 2 Abs. 4) untersucht.

- (2) Geltungsbereich

1. Dieses Gesetz gilt für die gesamte Seefahrt sowie
2. bei Seeschiffen im Sinne des § 1 des Flaggenrechtsgesetzes landwärts der Grenzen der Seefahrt im Sinne des § 1 der Flaggenrechtsverordnung auch für das Aufsuchen, Benutzen und Verlassen seiner Lade-, Lösch-, Liege- und Werftplätze.

- (3) Ausschließliche Beteiligung militärischer Schiffe

Dieses Gesetz gilt nicht für die Untersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See, an denen ausschließlich militärische Schiffe beteiligt sind.

(4) Beteiligung ziviler und militärischer Schiffe

Seeunfälle und Vorkommnisse auf See, an denen zivile und militärische Schiffe beteiligt sind, werden nach diesem Gesetz untersucht, es sei denn, es sind überwiegend militärische Belange berührt. In diesem Fall erfolgt die Untersuchung auf der Grundlage einer zwischen den Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie Verteidigung zu treffenden Vereinbarung, welche im Verkehrsblatt zu veröffentlichen ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(1) Seeunfall

Ein Ereignis, das wenigstens eine der nachstehenden Folgen hat:

1. Den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes;
2. das durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verursachte Verschwinden eines Menschen von Bord eines Schiffes;
3. den Verlust, vermutlichen Verlust oder die Aufgabe eines Schiffes;
4. einen Sachschaden an einem Schiff;
5. das Aufgrundlaufen oder den Schiffbruch eines Schiffes oder die Beteiligung eines Schiffes an einer Kollision;
6. einen durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verursachten Sachschaden;
7. einen Umweltschaden als Folge einer durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines oder mehrerer Schiffe verursachten Beschädigung eines oder mehrerer Schiffe.

(2) Sehr schwerer Seeunfall

Ein Unfall, der einem Schiff zustößt und bei dem es zu einem Totalverlust des Schiffes, zum Tod eines Menschen oder zu einer erheblichen Verschmutzung kommt.

(3) Schwerer Seeunfall

Ein Unfall, der nicht als sehr schwerer Seeunfall einzuordnen ist, bei dem es jedoch zu wenigstens einer der nachstehenden Folgen kommt:

Zu einem Brand, einer Explosion, einem Aufgrundlaufen, einer Berührung, einem Wetterschaden, einem Eisschaden, einem Aufreißen oder einer sonstigen tatsächlichen oder vermuteten Beschädigung der Außenhaut des Schiffes mit einer der nachstehend genannten Folgen:

1. Einer Beschädigung des Schiffskörpers mit Auswirkungen auf die Seetüchtigkeit des Schiffes, zum Beispiel ein Durchstoßen der Außenhaut des Schiffes unterhalb der Wasserlinie, der Ausfall der Hauptmaschinen, ausgehende Schäden an den Unterkunftsräumen usw.;
2. einer Umweltverschmutzung (unabhängig von ihrem Ausmaß);

3. einer Betriebsstörung, die den Einsatz von Schlepperhilfe oder von Unterstützung von Land aus erforderlich macht.

(4) Vorkommnis auf See

Ein durch oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verursachtes Vorkommnis oder Ereignis, durch das ein Schiff oder ein Mensch in Gefahr gerät, oder als dessen Folge ein schwerer Schaden an einem Schiff, einem meeres-technischen Bauwerk oder der Umwelt verursacht werden könnte.

(5) Unfallursachen

Handlungen, Unterlassungen, Ereignisse, aktuell oder früher bestehende Umstände oder eine beliebige Kombination der genannten Elemente, durch die es zum dem Unfall oder Vorkommnis gekommen ist.

(6) Schwere Verletzung

Eine von einem Menschen bei einem Unfall erlittene Verletzung, die im Verlaufe der ersten sieben Tage nach Eintritt der Verletzung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 72 Stunden Dauer führt.

(7) Schiff

Eine beliebige Art von Wasserfahrzeug, das zur Schifffahrt verwendet wird.

(8) Bei der Untersuchung federführender Staat

Der Staat, der nach Absprache unter den Staaten mit einem erheblichen Interesse die Zuständigkeit für die Durchführung der Untersuchung übernimmt.

(9) Staat mit einem erheblichen Interesse

Ein Staat,

1. der Flaggenstaat eines Schiffes ist, das Gegenstand einer Untersuchung ist; oder
2. in dessen inneren Gewässern oder Küstenmeer sich ein Seeunfall zugetragen hat; oder
3. der geltend machen kann, dass ein Seeunfall einen schweren Schaden an der Umwelt dieses Staates oder in den Gebieten, über die er nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts seine Hoheitsgewalt auszuüben berechtigt ist, verursacht hat oder zu verursachen droht; oder
4. der geltend machen kann, dass die Folgen eines Seeunfalls einen schweren Schaden in diesem Staat selbst oder an künstlichen Inseln, Einrichtungen oder Bauwerken, über die dieser Staat nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts seine Hoheitsgewalt auszuüben berechtigt ist, verursacht hat oder zu verursachen droht; oder
5. der geltend machen kann, dass infolge eines Unfalls einer oder mehrere seiner Staatsangehörigen das Leben verloren oder schwere Verletzungen erlitten hat beziehungsweise haben; oder
6. der über wichtige Informationen verfügt, die für die Untersuchung von Nutzen sein können; oder
7. der aus einem anderen Grund ein Interesse geltend machen kann, das von dem bei der Untersuchung federführenden Staat als bedeutend angesehen wird.

(10) Berechtigung

1. Berechtigungen, die im Rahmen der Bundesaufgabe nach § 2 des Seeaufgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden;
2. Fahrerlaubnisse für Sportfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge, die im Rahmen des Seeaufgabengesetzes erteilt wurden, sowie
3. von einer ausländischen Behörde oder für die Binnenschifffahrt ausgestellte Befähigungszeugnisse oder Fahrerlaubnisse.

(11) Nichtbeachtung der in der Schifffahrt gebotenen Sorgfalt

1. Eine nach Schritt 4 des IMO/ILO-Verfahrens für die Untersuchung menschlichen Verhaltens festzustellende, unabsichtliche oder absichtliche Handlung eines Beteiligten, durch die infolge der Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften oder allgemeine, für den Verantwortungsbereich des Beteiligten geltende Grundsätze ein Seeunfall oder ein Vorkommnis auf See verursacht wird.
2. Nichtbeachtung der in der Schifffahrt gebotenen Sorgfalt ist mit dem in den IMO-Unfalldatenbank-Bestimmungen als Unfallursache vom technischen Versagen abzugrenzenden Begriff des menschlichen Versagens sowie des fehlerhaften Verhaltens im Sinne des § 18 SeeUG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung identisch.

§ 3 Untersuchungsziel

(1) Untersuchungsziel

Das Ziel jeder Seeunfalluntersuchung ist die Verhinderung künftiger Seeunfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 und Vorkommnisse auf See im Sinne des § 2 Abs. 4. Bei der Untersuchung sind

1. die Umstände des betreffenden Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See,
2. dessen Ursachen,
3. die den Seeunfall bzw. das Vorkommnis auf See begünstigenden Faktoren sowie
4. etwaige Schwachstellen des Seesicherheitssystems zu ermitteln, gegebenenfalls sicherheitsfördernde Maßnahmen zu erarbeiten und Sicherheitsempfehlungen auszusprechen sowie
5. durch Information der Schifffahrt und Öffentlichkeit über die für die Verursachung des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See maßgeblichen Faktoren die Sicherheit auf See und der Meeresumweltschutz zu verbessern.

(2) Rückschlüsse auf Verantwortlichkeiten

Gemäß Absatz 1 ist es zwar nicht das Ziel des Seeunfalluntersuchungsverfahrens, Haftungsfragen zu klären oder Schuldzuweisungen zu treffen. Jedoch sollte nicht deshalb von der uneingeschränkten Ermittlung und Darstellung der Ursachen abgesehen werden, weil aus den Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf ein schuldhaftes Verhalten oder auf eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit eines Beteiligten gezogen werden könnten.

§ 4**Untersuchungspflicht****(1) Uneingeschränkte Untersuchungspflicht**

Sehr schwere Seeunfälle (§ 2 Abs. 2) und schwere Seeunfälle (§ 2 Abs. 3) werden nach diesem Gesetz untersucht. Seeunfälle (§ 2 Abs. 1) und Vorkommnisse auf See (§ 2 Abs. 4) werden nach diesem Gesetz untersucht, soweit die Bundesrepublik Deutschland durch internationale Übereinkommen zur Untersuchung verpflichtet ist.

(2) Eingeschränkte Untersuchungspflicht

Nicht gemäß Absatz 1 zu untersuchende Seeunfälle (§ 2 Abs. 1) sowie Vorkommnisse auf See (§ 2 Abs. 4) werden nach diesem Gesetz untersucht, falls

1. ein öffentliches Interesse vorliegt oder
2. ein an einem Seeunfall oder Vorkommnis auf See Beteiligter dies beantragt und
3. auch unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit der Untersuchung Erkenntnisse zu erwarten sind, welche voraussichtlich zu einer Erhöhung der Sicherheit in der Seefahrt, insbesondere durch Verbesserung geltender Vorschriften oder Einrichtungen, beitragen können.

Gegen einen den Antrag auf Durchführung einer Untersuchung gemäß Satz 1 Ziffer 2 ablehnenden Bescheid kann der Beteiligte binnen eines Monats nach der Zustellung Widerspruch beim Bundesoberseeamt einlegen.

(3) Beteiligung des Seeamtes an der Untersuchung eines anderen Staates; Entbehrlichkeit einer eigenen Untersuchung des Seeamtes

Soweit sich das Seeamt uneingeschränkt an der von einem anderen Staat mit einem erheblichen Interesse durchgeführten Untersuchung beteiligt, über welche anschließend ein Bericht an die Internationale Seeschifffahrts-Organisation gesandt wird, findet eine gesonderte Untersuchung des Seeamtes nur statt, wenn das Seeamt ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer gesonderten Untersuchung bejaht. Ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer gesonderten Untersuchung ist gegeben, wenn das Seeamt mit dem von dem anderen Staat mit einem erheblichen Interesse erstellten Untersuchungsbericht ganz oder teilweise nicht einverstanden ist.

§ 5**Untersuchung als Verwaltungsverfahren**

Das Verfahren nach diesem Gesetz gilt als Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert am ...

§ 6**Beteiligte, Hinweispflichten****(1) Beteiligte**

Beteiligte am Verfahren sind alle natürlichen und juristischen Personen, rechtsfähige Vereinigungen und Behörden, deren Verhalten nach Lage des Falles Gegenstand einer Untersuchung nach diesem Gesetz sein kann.

(2) Hinweispflichten

Ein Beteiligter ist vor seiner ersten Befragung zur Sache oder, sollten sich erst später Anhaltspunkte für seine Beteiligeneigenschaft ergeben, von diesem Zeitpunkt an darauf hinzuweisen, dass

1. nach Lage des Falles Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sein Verhalten Gegenstand einer Untersuchung nach diesem Gesetz sein kann;
2. er sich bei der Untersuchung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen kann (§ 14 VwVfG);
3. es ihm frei steht, Angaben zur Sache zu machen und Beweismittel anzugeben (§ 26 VwVfG);
4. er Beweisanträge stellen kann (§ 24 Abs. 1 VwVfG) und
5. er die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben vor dem Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) des Seeamtes gemäß § 9 Abs. 4 in jedem Stadium des Untersuchungsverfahrens an Eides Statt versichern und erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers übersetzen lassen kann.

2. Abschnitt: Organe der Seeunfalluntersuchung

§ 7 Bundesoberseeamt, Seeämter, Reorganisation

(1) Bundesoberseeamt

Die Untersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See nach diesem Gesetz obliegt dem Bundesoberseeamt in Hamburg, welchem zugleich die Erfüllung der in § 8 genannten Aufgaben obliegt. Es wird von einem Direktor geleitet.

(2) Seeämter

Das Bundesoberseeamt bildet zur Erfüllung der sich aus den §§ 3 und 24 Abs. 3 ergebenden Untersuchungsaufgaben in Rostock, Kiel, Hamburg, Bremerhaven und Emden Seeämter mit jeweils

1. einem Untersuchungsausschuss Seeunfalluntersuchung und
2. einem Untersuchungsausschuss Berechtigungsangelegenheiten.

(3) Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Seeämter für die Untersuchung jener Seeunfälle und Vorkommnisse auf See zu bestimmen, welche sich innerhalb der Hoheitsgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland ereignen.

(4) Widerspruchsausschuss am Bundesoberseeamt

Das Bundesoberseeamt bildet in Hamburg einen Widerspruchsausschuss. Dieser entscheidet in den in § 29 genannten Fällen.

(5) Funktionelle Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit

1. Das Bundesoberseeamt mit den Seeämtern nimmt seine Aufgaben funktionell und organisatorisch unabhängig vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie allgemein von allen natürlichen und juristischen Personen, deren Interessen mit den Aufgaben des Bundesoberseeamtes kollidieren könnten, wahr.
2. Den Seeämtern und dem Bundesoberseeamt dürfen hinsichtlich der Einleitung, Nichteinleitung oder Einstellung sowie des Inhalts und des Umfangs der Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen im Ausland, der Untersuchungsberichte, Sicherheitsempfehlungen und sonstigen nach diesem Gesetz möglichen Maßnahmen keine Anweisungen erteilt werden – den Seeämtern auch nicht vom Bundesoberseeamt. Gleichwohl erteilte Anweisungen dürfen nicht befolgt werden.

(6) Geschäftsordnung

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlässt eine Geschäftsordnung für das Bundesoberseeamt und die Seeämter; vor ihrem Erlass sind die Küstenländer zu hören. Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekannt zu machen.

(7) Reorganisation des Bundesoberseeamtes

Dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen obliegt die Reorganisation des Bundesoberseeamtes und der Seeämter unter besonderer Berücksichtigung

1. der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben;
2. der für die Effizienz der Untersuchungen wichtigen Vernetzung und Ausstattung des Bundesoberseeamtes und der Seeämter mit modernsten technischen Kommunikationsmitteln;
3. der Erfordernisse des Aufbaus sowohl einer Seeunfalldatenbank als auch einer Internet-Homepage des Bundesoberseeamtes.

(8) Personal und Sachmittel

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Bundesoberseeamt mit den Seeämtern über ausreichende Mittel sowie über entsprechend ausgebildetes Personal und angemessene Sachmittel verfügt, um die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erfüllen zu können, insbesondere:

1. Personal

a) Bundesoberseeamt

Das Bundesoberseeamt ist neben dem Direktor mit 2 stellvertretenden (ehrenamtlichen) Vorsitzenden, einem Ständigen Beisitzer des Widerspruchsausschusses als Geschäftsstellenleiter und dem zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal zu besetzen.

b) Seeämter

Die Seeämter sind

- aa) mit einem gemeinsamen Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) und einem stellvertretenden

(ehrenamtlichen) Vorsitzenden der Seeämter Rostock, Kiel und Hamburg;

- bb) mit einem gemeinsamen Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) und einem stellvertretenden (ehrenamtlichen) Vorsitzenden der Seeämter Bremerhaven und Emden;
- cc) jeweils einem Untersuchungsführer (Ständiger Beisitzer) und dem erforderlichen weiteren Personal der fünf Seeämter Rostock, Kiel, Hamburg, Bremerhaven und Emden zu besetzen.

2. Sachmittel

Die erforderlichen Sachmittel sind zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch für

- a) Untersuchungen gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 11;
- b) die Beauftragung Dritter gemäß § 15 Abs. 3 und 5;
- c) Untersuchungen von Mitgliedern und Beauftragten der Seeämter im Ausland.

§ 8

Weitere Aufgaben des Bundesoberseeamtes

Dem Bundesoberseeamt in Hamburg werden folgende weiteren Aufgaben zugewiesen:

1. Bereitstellung eines Expertenteams

Die Bereitstellung eines Expertenteams für die beratende und logistische Unterstützung der Arbeit der Seeämter in Spezialgebieten (z. B. in den Bereichen der Navigation und Navigationselektronik, der Funk-, Schiffsbetriebs-, Elektro- und Schiffsdatenschreibertechnik, der Übersetzungsdienstleistungen) durch Mitarbeiter des Bundesoberseeamtes oder Dritte;

2. Bestimmung des zuständigen Seeamtes und Untersuchungsführers bei Seeunfällen seewärts der AWZ

Das Bundesoberseeamt bestimmt für die Untersuchung jener Seeunfälle und Vorkommnisse auf See, welche sich seewärts der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland ereignen, das für die Untersuchung zuständige Seeamt mit dessen Vorsitzenden als Untersuchungsleiter sowie aus dem Kreise der Untersuchungsführer (Ständigen Beisitzer) den für die konkrete Untersuchung zuständigen Untersuchungsführer;

3. Stellungnahmen zu Sicherheitsempfehlungen

Die Abgabe von Stellungnahmen zu den Sicherheitsempfehlungen (§ 21 Abs. 1 Buchstabe E) bestandskräftiger Untersuchungsberichte der Seeämter;

4. Auswertung von Untersuchungsberichten

Die systematische Auswertung von Untersuchungsberichten der deutschen und ausländischen Seeunfalluntersuchungsbehörden;

5. Entscheidungssammlungen und Internet

Die Darstellung der Tätigkeit und der Entscheidungen der Seeämter und des Bundesoberseeamtes in der amtlichen Entscheidungssammlung und den elektronischen Medien, insbesondere im Internet;

6. Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen

Die Durchführung von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Seeunfalluntersuchung sowie die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen der Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) und Beisitzer im Sinne des § 10 Abs. 5;

7. Kontaktpflege und Repräsentation

Kontaktpflege zu den Seeunfalluntersuchungsorganisationen anderer Flaggenstaaten einschließlich der Benennung des für Untersuchungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes zuständigen Seeamtes gegenüber diesbezüglich anfragenden „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ sowie die Repräsentation des Bundesoberseeamtes auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere der IMO, ILO, EU und MAIIF;

8. Förderung der Schiffssicherheit

Die Förderung der Schiffssicherheit mit dem Ziel der Verhütung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See durch die Pflege einer Datenbank für Seeunfälle, die Führung und Auswertung von Statistiken, die Pflege der Internet-Homepage des Bundesoberseeamtes, die Veröffentlichung von Seeunfallinformationen in den Medien, der amtlichen Entscheidungssammlung und der Homepage des Bundesoberseeamtes sowie die Beteiligung an Vortrags- und Schulungsveranstaltungen;

9. Abschluss von Vereinbarungen

Der Abschluss von Vereinbarungen über

- a) Organleihe in bestimmten Einzelfällen;
- b) die Heranziehung von Nachweismitteln und Untersuchungsergebnissen sowie
- c) sonstigen zur Realisierung des Untersuchungszieles im Sinne des § 3 geeignet erscheinenden Vereinbarungen mit den Bundesländern und der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung in Braunschweig. Die Vereinbarungen sind im Verkehrsblatt bekannt zu geben.

10. Ständiger Ausschuss

Die Bildung eines Ständigen Ausschusses, welchem unter Vorsitz des Direktors oder seines Stellvertreters die Seeamtsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Ständigen Beisitzer des Bundesoberseeamtes und der Seeämter angehören. Der Ausschuss ist vom Direktor mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen und tagt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Er berät über alle das Bundesoberseeamt und die Seeämter betreffenden Angelegenheiten und kann durch Mehrheitsbeschluss der ihm angehörenden Mitglieder gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Empfehlungen und Ersuchen aussprechen.

§ 9

Untersuchungsausschüsse

(1) Besetzung

Der Widerspruchsausschuss des Bundesoberseeamtes und die Untersuchungsausschüsse der Seeämter setzen sich aus

dem Vorsitzenden, einem Ständigen Beisitzer und drei Ehrenamtlichen Beisitzern zusammen.

(2) Vorsitzende (Untersuchungsleiter)

Der Direktor des Bundesoberseeamtes ist zugleich Vorsitzender des Widerspruchsausschusses des Bundesoberseeamtes. Die Vorsitzenden der Seeämter sind zugleich Vorsitzende (Untersuchungsleiter) der Untersuchungsausschüsse Seeunfalluntersuchung und Berechtigungsangelegenheiten.

(3) Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung

Entscheidungen zur Ermittlung des Sachverhalts außerhalb der mündlichen Verhandlung treffen der Vorsitzende (Untersuchungsleiter) oder der zuständige Untersuchungsführer (Ständiger Beisitzer) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 18 Abs. 4 (Seeunfalluntersuchung) und 25 Abs. 4 (Berechtigungsangelegenheiten) ergehen in der vollen Besetzung der Ausschüsse gemäß § 9 Abs. 1. Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 und sonstige Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende gemeinsam mit einem Ständigen Beisitzer.

(4) Eidesstattliche Versicherungen, Dolmetscher

Die Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) und stellvertretenden Vorsitzenden der Seeämter und des Bundesoberseeamtes sind befugt, in jedem Stadium des Untersuchungsverfahrens

1. eidesstattliche Versicherungen abzunehmen und
2. bei Vernehmungen von Personen, welche nach ihren Angaben oder der Überzeugung des Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) der deutschen Sprache oder – falls die Vernehmung in der englischen Sprache durchgeführt wird der englischen Sprache nicht hinreichend kundig sind, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Dolmetscher darf nicht sein, wer Beteiligter des Verfahrens ist. Ist der Dolmetscher nicht allgemein als Dolmetscher vereidigt, so soll ihn der Vorsitzende (Untersuchungsleiter) vereidigen, es sei denn, die vernommene Person verzichtet hierauf. Die Vereidigung des Dolmetschers sowie der Verzicht auf die Vereidigung sind im Vernehmungsprotokoll festzustellen. Das Vernehmungsprotokoll ist auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

(5) Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vom Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) aus der Beisitzerliste zu den Sitzungen – und soweit sachgerecht und möglich – vom Vorsitzenden oder dem Untersuchungsführer (Ständigen Beisitzer) zu einzelnen Ermittlungshandlungen heranzuziehen. Dabei ist unter Berücksichtigung der Bordfunktion der Beteiligten sowie des Ortes und der Art des zugrunde liegenden Sachverhalts die sachkundige und unabhängige Besetzung des Seeamtes sicherzustellen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sind berechtigt und verpflichtet, sich über die Ergebnisse der Untersuchungen zu unterrichten.

§ 10

Qualifikationen der Ausschussmitglieder

(1) Vorsitzende (Untersuchungsleiter)

Die Vorsitzenden der Seeämter (Untersuchungsleiter) und der Direktor des Bundesoberseeamtes müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie sollten – soweit sie nach dem Inkrafttreten der Neufassung dieses Gesetzes ernannt werden nach Möglichkeit über

1. durch den Erwerb des Sportseeschifferscheins oder eines vergleichbaren oder höherwertigen amtlichen Zeugnisses dokumentierte Grundkenntnisse der Navigation und Schifffahrt sowie

2. praktische Grundkenntnisse des Bord- und Landbetriebs verfügen,

um den Einfluss personenbedingter Faktoren, der Bordorganisation, der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord, schiffsbezogener Faktoren, des Landbetriebs sowie äußerer Einflüsse und Umgebungsbedingungen auf das menschliche Verhalten bei der Untersuchung hinreichend würdigen zu können.

(2) Stellvertretende Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesoberseeamtes und der Seeämter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz und für die Ausübung ihres Amtes ausreichende Kenntnisse besitzen. Sie sind Ehrenbeamte des Bundes, sofern sie ihr Amt nicht als Bundesbeamte im Nebenamt ausführen und werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.

(3) Untersuchungsführer (Ständige Beisitzer)

Die Untersuchungsführer (Ständige Beisitzer) müssen die Befähigung zum Kapitän ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen für den Dienst auf anderen als auf Fischereifahrzeugen erworben haben und über ausreichende Kenntnisse in der Führung eines Seeschiffes verfügen.

(4) Ehrenamtliche Beisitzer

Hinsichtlich der Auswahl und Bestellung der Ehrenamtlichen Beisitzer gilt folgende Regelung:

1. Regelung durch Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

- a) Das Bewerbungs- und Vorschlagsverfahren für die Ehrenamtlichen Beisitzer einschließlich der im Verkehrsblatt und Fachzeitschriften zu veröffentlichen Aufforderung, Bewerbungsvorschläge zu unterbreiten;
- b) die Personengruppen, aus denen die Beisitzer auszuwählen sind;
- c) die fachlichen Anforderungen an die Beisitzer;
- d) die Angaben, welche die Beisitzerliste enthalten muss.

2. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Beisitzer

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) stellt eine Vorschlagsliste ehrenamtlicher Beisitzer auf. In die Liste werden Personen aufgenommen, die von den beteiligten Bundes- und Landesbehörden, Berufs- und Interessenvertretungen, dem Bundesoberseeamt, den Seeämtern, Dritten oder sich selbst vorgeschlagen worden sind und nach Auffassung des BSH die an ehrenamtliche Beisitzer zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

3. Auswahl der ehrenamtlichen Beisitzer

Aus der gemäß Ziffer 2 erstellten Vorschlagsliste wählt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die in die Beisitzerliste des Bundesoberseeamtes aufzunehmenden ehrenamtlichen Beisitzer aus. Die nicht für die Beisitzerliste des Bundesoberseeamtes ausgewählten Beisitzer werden in eine gemeinsame Liste der Beisitzer der Seeämter aufgenommen. Die Beisitzerlisten sind im Verkehrsblatt und in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

4. Auswahlkriterien

Bei der Auswahl gemäß Ziffer 3 sollten insbesondere Beisitzer ausgewählt werden, welche

- a) die Bedeutung menschlicher Einflussfaktoren für die Sicherheit auf See auf der Grundlage aktueller und praxisnaher Kenntnisse
 - aa) über die Bordorganisation sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord oder
 - bb) über die vom Landbetrieb für die Sicherheit an Bord ausgehenden äußeren Einflüsse und Umgebungsbedingungen
 hinreichend beurteilen können oder
- b) über aktuelle revierspezifische, schiffsspezifische, fahrtgebietspezifische Kenntnisse oder
- c) Kenntnisse in Spezialgebieten wie z. B. der Navigation und Navigationselektronik, der Funk-, Schiffsbetriebs-, Elektro- und Schiffsdatenschreibertechnik verfügen.

Nach Möglichkeit sollten auch aktiv zur See fahrende Bewerber, welche bereit sind, während ihrer Aufenthalte an Land eine Beisitzerfunktion auszuüben, zum ehrenamtlichen Beisitzer bestellt werden.

(5) Praktische und theoretische Fortbildung

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gewährleistet, dass

1. den Vorsitzenden (Untersuchungsleitern) und Untersuchungsführern (Ständigen Beisitzern) Gelegenheit geboten wird, ihre praktischen Kenntnisse des Bord- und Schiffsbetriebes in geeigneter Weise, z. B. durch Betriebspraktika und Reisen an Bord von Schiffen, zu vertiefen und zu aktualisieren;
2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, Ständigen und ehrenamtlichen Beisitzern sowie den weiteren Mitarbeitern des Bundesoberseeamtes die Gelegenheit gegeben wird, ihre Kenntnisse im Bereich der Seeunfalluntersuchung durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu vertiefen und zu aktualisieren.

3. Abschnitt:**Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss
Seeunfalluntersuchung****§ 11****Untersuchungsverfahren**

(1) Einleitung des Untersuchungsverfahrens

Die Untersuchung eines Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See im Sinne dieses Gesetzes wird von dem Untersuchungs-

ausschuss Seeunfalluntersuchung des zuständigen Seeamtes unverzüglich durchgeführt. Das Untersuchungsverfahren beginnt gemäß § 17 mit der Voruntersuchung und wird mit einem Untersuchungsbericht im Sinne des § 21 abgeschlossen.

(2) Beachtung von Empfehlungen der IMO und ILO

Bei der Untersuchung sollte das Seeamt im Rahmen der von ihm zu beachtenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland alle im Zusammenhang mit der Untersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See stehenden Empfehlungen und sonstigen von der IMO oder der ILO herausgegebenen Unterlagen berücksichtigen, insbesondere diejenigen, welche sich mit dem menschlichen Verhalten befassen. Das Gleiche gilt für entsprechende, von anderen internationalen Organisationen und der Europäischen Gemeinschaft verabschiedete Richtlinien, Empfehlungen und sonstige Unterlagen.

(3) Empfehlung vorläufiger Maßnahmen

Gelangt das Seeamt zu der Erkenntnis, dass unter Sicherheitsgesichtspunkten dringende Maßnahmen erforderlich sind, so soll es dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorläufige Empfehlungen übermitteln.

§ 12**Untersuchungsbefugnisse**

(1) Untersuchungsmaßnahmen

Das Seeamt ist berechtigt, alle nach seinem Ermessen zum Erreichen des in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 beschriebenen Untersuchungsziels möglichen und zweckmäßigen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen sowie sich ungehinderten Zugang zu den für seine Untersuchung erforderlichen Informationen zu verschaffen. Im Rahmen seiner Untersuchungen ist das Seeamt, soweit dies im Rahmen des Untersuchungsziels des § 3 erforderlich ist, insbesondere berechtigt, die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geschilderten Untersuchungshandlungen durchzuführen.

(2) Augenscheinseinnahme

Das Seeamt ist berechtigt, den Schauplatz des Geschehens nebst der beteiligten Schiffe in Augenschein zu nehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren sowie sich ungehinderten Zugang zum Schiff, seinem Wrack oder seiner Ladung zu verschaffen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Nachweismittel

Das Seeamt bedient sich aller zur Verfügung stehenden Nachweismittel. Es ist insbesondere berechtigt,

1. Auskünfte einzuholen;
2. Beteiligte, Zeugen, Sachverständige und andere für die Ermittlungen wichtige Personen zu befragen und schriftliche Äußerungen von ihnen einzuholen;
3. Urkunden und Akten beizuziehen und einzusehen, soweit nicht besondere Verwendungsbeschränkungen entgegenstehen;
4. die vom Flaggenstaat, Eigentümer oder Betreiber eines an dem untersuchten Seeunfall bzw. Vorkommnis auf See beteiligten Schiffes, der Schiffssicherheitsabteilung der See-Berufsgenossenschaft, Klassifikationsgesellschaften oder Dritten verwahrten Besichtigungsunterlagen einzusehen und zu kopieren;

5. sich Zugang zu den benutzten Seekarten, Seetagebüchern und sonstigen Aufzeichnungen sowie den technischen Aufzeichnungsgeräten und Aufzeichnungsträgern der von dem untersuchten Seeunfall bzw. Vorkommnis auf See betroffenen Schiffe sowie der maritimen Verkehrssicherungsdienste, insbesondere zu Schiffsdatenschreibern, Plottern, elektronischen Seekarten und Videoaufzeichnungsgeräten einschließlich der von diesen aufgezeichneten Daten zu verschaffen und diese zu kopieren;
6. sich Zugang zu den technischen Unterlagen der Bauwerft sowie beteiligter Reparaturbetriebe und Zulieferer zu verschaffen und diese zu kopieren;
7. sich Unterlagen über die Ladung zu verschaffen und diese zu kopieren;
8. sich durch ungehinderte Einsichtnahme in die für die Aufklärung des Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See bedeutungsvoll erscheinenden Unterlagen des Schiffseigentümers, -betreibers oder Charterers sowie der für die Seeschifffahrt und den Betrieb der Häfen zuständigen Behörden dem Ermittlungsziel dienliche Informationen zu verschaffen und diese – ausgenommen Unterlagen mit wichtigen, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Untersuchung stehenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Betroffenen – zu kopieren;
9. am Schiff bzw. Wrack zu Untersuchungs- und Auswertungszwecken sofort Spuren aufzunehmen und Teile des Schiffs, des Wracks und der Ladung zu entnehmen;
10. sich Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der Opfer (Tote, Verletzte) und von Materialproben zu verschaffen;
11. im Bedarfsfall Sonderuntersuchungen wie z. B. Materialuntersuchungen, das Heben von Schiffen, Unterwasseruntersuchungen einschließlich deren (Video-) Dokumentation, das Bergen von für die Ermittlung der Unfallursachen erheblichen Schiffsteilen und Ausrüstungsgegenständen und deren sachverständige Untersuchung zu veranlassen.

Hat das Seeamt Bedenken, ob die für die Durchführung von Sonderuntersuchungen anfallenden Kosten im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Ermittlung der Unfallursachen für die Verhinderung künftiger Seeunfälle und Vorkommnisse auf See stehen, so ist das Seeamt berechtigt, eine dienstliche Äußerung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hierzu einzuholen, an deren Ergebnis das Seeamt gemäß § 7 Abs. 5 nicht gebunden ist.

(4) Militärische Sicherheit

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Zugang zu den in Absatz 3 genannten Informationen verweigern, wenn er dies aus Gründen der militärischen Sicherheit für erforderlich hält.

§ 13

Verpflichtungen Dritter

(1) Verpflichtung zur Herausgabe von Aufzeichnungen

1. Herausgabeverpflichtung

Auf Anforderung des Seeamtes sind die für die Untersuchung erheblichen Unterlagen und Gegenstände, insbesondere auch die in § 12 Abs. 3 Ziffer 5 genannten Aufzeichnungen, technischen Aufzeichnungsanlagen und Aufzeichnungsträger mit den von diesen aufgezeichneten Daten von demjenigen herauszugeben, der sie in Gewahrsam hat oder über sie verfügungsbefugt ist. Das Seeamt entscheidet über die Freigabe der herausgegebenen Gegenstände.

2. Sicherstellung

Verweigert ein gemäß Absatz 1 zur Herausgabe Verpflichteter die Herausgabe, so kann die Sicherstellung in Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei bzw. der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Dies gilt insbesondere für solche Nachweismittel, die für einen erfolgreichen Ausgang der Untersuchung sofort gesichert und ausgewertet werden müssen wie die Aufzeichnungsunterlagen.

(2) Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften

Alle natürlichen und juristischen Personen, welche im Besitz von für die Untersuchung des Seeamtes wichtig erscheinenden Informationen sind, insbesondere

1. die nach dem Schiffssicherheitsgesetz für die Sicherheit des Schiffes Verantwortlichen,
2. Behörden und deren Mitarbeiter,
3. Maritime Verkehrssicherungsdienste und deren Mitarbeiter,
4. Lotsen und
5. sonstige in der Schifffahrt tätige natürliche oder juristische Personen oder Organisationen

sind verpflichtet, dem Seeamt uneingeschränkt Auskunft über die ihnen vorliegenden Informationen zu erteilen. Die Rechte Beteiligter insbesondere gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 3 bleiben hiervon unberührt.

(3) Verpflichtungen von Zeugen und Sachverständigen

Zeugen des untersuchten Vorfalles und der Vorgänge, die zu ihm geführt haben oder geführt haben können, sind zur wahrheitsgemäßen Aussage, Sachverständige auf Verlangen zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Ein Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(4) Andere laufende Untersuchungen

Weder Behörden noch Dritte dürfen dem Seeamt den Zugang zu Informationen unter Hinweis auf andere laufende Untersuchungen verwehren.

(5) Aufbewahrungsverpflichtung

Die in § 12 Abs. 3 bezeichneten Unterlagen sind von den Herausgabepflichtigen bis zum Abschluss des Seeunfalluntersuchungsverfahrens aufzubewahren.

§ 14 Verfahrensregelungen

(1) Entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 3 und 6

Die Regelungen des § 20 Abs. 3 über die Anwendbarkeit von Vorschriften des VwVfG und des § 20 Abs. 6 über die Anfertigung von Niederschriften sind bei Untersuchungshandlungen außerhalb der mündlichen Verhandlung entsprechend anzuwenden.

(2) Bevollmächtigte

Ein Bevollmächtigter darf nicht gleichzeitig mehrere Beteiligte eines Seeamtsverfahrens vertreten. Im Sinne des § 45 Abs. 3 BRAO zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundene Bevollmächtigte dürfen in den vor den Untersuchungsausschüssen des Seeamtes anlässlich eines Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See durchgeführten Verfahren nur einen Beteiligten vertreten.

(3) Informationspflicht

Die Einleitung und Durchführung der Untersuchung an der Unfallstelle ist nicht von der Anwesenheit der Beteiligten und der Vertreter von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ abhängig. Das Seeamt sollte – soweit dies zeitlich möglich ist und unter Berücksichtigung zu wahrer Interessen von Beteiligten erforderlich erscheint –

1. Beteiligte und deren Vertreter;
2. Behörden, deren Geschäftsbereich von dem der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalt unmittelbar betroffen ist;
3. die konsularische Vertretung des Flaggenstaates eines am Seeunfall bzw. Vorkommnis auf See beteiligten Schiffes sowie dessen Seeunfalluntersuchungsorganisation

von einer beabsichtigten Beweisaufnahme und Augenscheinseinnahme rechtzeitig in Kenntnis setzen.

(4) Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen, ehrenamtlichen Vorsitzenden und Beisitzern

Zeugen und Sachverständige sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) zu entschädigen. Der Direktor des Bundesoberseeamtes ist berechtigt, mit Sachverständigen Vereinbarungen gemäß § 13 ZSEG zu treffen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für ehrenamtliche Vorsitzende und ehrenamtliche Beisitzer mit der Maßgabe, dass diese Sachverständigen gleichzustellen sind.

§ 15 Untersuchungen von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“, der Wasserschutzpolizei und Dritter

(1) Untersuchungen von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“

Im Rahmen der Regelung des § 32 soll das Seeamt andere „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ ersuchen, zu seiner Untersuchung Vertreter zu entsenden, die

1. sich nach Absprache mit dem Seeamt entweder sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt der Untersuchung anschließen können;
2. unter der Aufsicht des Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) des Seeamtes oder des Ständigen Beisitzers die gleichen Rechte und den gleichen Zugang zu Beweismitteln haben wie diese.

(2) Untersuchungen der Wasserschutzpolizei

Die Seeämter führen ihre Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Wasserschutzpolizeien der Länder und – soweit erforderlich – den im Einzelfall zuständigen Staatsanwaltschaften aus. Die sich aus den Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben ergebenden Ermittlungsbefugnisse der Wasserschutzpolizeien der Bundesländer (§ 39) sowie entsprechende, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit anderen Bundesministerien abgeschlossene, im Verkehrsblatt bekannt zu gebende, Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Untersuchungen durch Beauftragte der Seeämter

Die Seeämter können sich vor allem im Ausland geeigneter privater oder juristischer Personen als Beauftragte für Unfalluntersuchungen bedienen, welche im Einzelfall nach Anweisungen der Seeämter und unter deren Fachaufsicht als deren Hilfsorgane arbeiten. Die Seeämter bestimmen den Umfang der von den Beauftragten durchzuführenden Untersuchungstätigkeit sowie deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Hilfestellung durch die See-BG, das BSH und die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

Die Seeämter können bei ihren Untersuchungen insbesondere die See-Berufsgenossenschaft als Schiffssicherheitsbehörde, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest zur Hilfe heranziehen, es sei denn, nach den konkreten Umständen ist nicht auszuschließen, dass der untersuchte Seeunfall bzw. das untersuchte Vorkommnis auf See durch deren Verhalten oder ein Verhalten von deren Bediensteten oder von Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ihres Amtsbezirks mitverursacht wurde.

(5) Sachverständige und Helfer

Das Seeamt kann Sachverständige und Helfer als Verwaltungshelfer hinzuziehen. Der Umfang ihrer Mitwirkung wird vom Vorsitzenden (Untersuchungsleiter) des Seeamtes bestimmt.

§ 16 Untersuchungen im Ausland

(1) Untersuchungsauftrag der Auslandsvertretungen

Die nach § 522 des Handelsgesetzbuches zur Aufnahme von Verklarungen bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland führen bei Seeunfällen und Vorkommnissen auf See, welche sich in ausländischen Hoheitsgewässern, ausländischen ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf der Hohen See vor dem Einlaufen in einen Hafen

ihres Empfangsstaats ereignen, bis zur Aufnahme der Untersuchungen durch das Seeamt selbständig und anschließend im Zusammenwirken mit dem Seeamt unter dessen federführenden Leitung die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Untersuchungen durch. Die §§ 11 bis 14 und 15 Abs. 5 gelten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaats sinngemäß.

(2) Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk der Hafen liegt, den das Schiff nach dem Seeunfall oder Vorkommnis auf See zuerst erreicht. Wird eine Verklarung aufgenommen, ist die damit befasste Auslandsvertretung auch für die Untersuchungen nach Absatz 1 zuständig.

(3) Zusammenarbeit Seeamt – Auslandsvertretung – Seeunfallorganisation des Empfangsstaates

Das zuständige Seeamt sollte mit der Auslandsvertretung oder einer nicht gemäß Absatz 2 zuständigen Auslandsvertretung und – soweit möglich und zweckmäßig – der Seeunfalluntersuchungsorganisation des Empfangsstaates gemäß § 32 Abs. 1 die für den Untersuchungserfolg wirkungsvollste Untersuchungsstrategie festlegen. Die Auslandsvertretung übermittelt dem Seeamt alle Ermittlungsergebnisse nebst der dazugehörigen Unterlagen sowie die Niederschrift der Beweisaufnahme eines etwaigen Verklarungsverfahrens.

(4) Unterstützung und logistische Hilfestellung

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben bei Auslandsermittlungen des Seeamtes die erforderliche Unterstützung und logistische Hilfestellung zu gewähren.

§ 17

Voruntersuchung

(1) Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens

So bald wie möglich nach dem Bekanntwerden eines Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See führt eine Voruntersuchungskommission des zuständigen Seeamtes zur Tatsachenerhebung eine Voruntersuchung durch.

(2) Mitglieder der Voruntersuchungskommission

Die Voruntersuchungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden (Untersuchungsleiter), dem Untersuchungsführer (Ständiger Beisitzer) und von diesen zu berufenden ehrenamtlichen Beisitzern mit je nach Lage des Falles revierspezifischen oder anderen Fachkenntnissen zusammen.

(3) Aufgabe der Voruntersuchungskommission

Die Voruntersuchungskommission soll möglichst viele der im Rahmen des Untersuchungszieles gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 zu ermittelnden Tatsachen ermitteln. Zur Tatsachenermittlung gehören insbesondere

1. die Ermittlung von Tatsachen über den Schauplatz des Geschehens;
2. die Sammlung bzw. Aufzeichnung konkreter Beweismittel;
3. Zeugenvernehmungen (am Schauplatz des Geschehens und an anderen Orten) unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede und sprachlicher Schwierigkeiten;

4. Überprüfungen von Dokumenten, Verfahrensanweisungen und Aufzeichnungen;
5. im Bedarfsfall die Durchführung von Sonderuntersuchungen;
6. die Lösung von Konflikten bei der Beweiserhebung;
7. die Feststellung, welche Angaben und Unterlagen fehlen;
8. Aufzeichnung weiterer Einflussfaktoren und möglicher tieferer Ursachen.

Soweit die Voruntersuchung in der Bundesrepublik durchgeführt wird, erfolgt die Untersuchung gemäß § 15 Abs. 2 in enger Zusammenarbeit mit den Wasserschutzpolizeien der Bundesländer. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht der Anschein konkurrierender Untersuchungen des Seeamtes und der Wasserschutzpolizeien erweckt wird.

(4) Voruntersuchungsbericht

Die Voruntersuchungskommission schließt die Voruntersuchung mit einem Voruntersuchungsbericht ab. Der Voruntersuchungsbericht dient als Grundlage für die im weiteren Seeamtsverfahren vorzunehmende Tatsachenanalyse, die zu erarbeitenden Schlussfolgerungen, die Beweiswürdigung, die Herausgabe von Sicherheitsempfehlungen und sich später gegebenenfalls als erforderlich herausstellende weitere Ermittlungen des Seeamtes. Der Voruntersuchungsbericht ist den nicht an der Voruntersuchung beteiligten ehrenamtlichen Beisitzern zu übermitteln.

§ 18

Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht; Schriftliches Verfahren

(1) Übersendung des Voruntersuchungsberichtes

Der Voruntersuchungsbericht ist den Beteiligten sowie den am Untersuchungsverfahren teilnehmenden „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ unter Hinweis auf den Abschluss der Voruntersuchungen unter Wahrung der Anonymität der Beteiligten in Ablichtung zu übersenden.

(2) Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen

Mit der Übersendung des Voruntersuchungsberichtes fordert das Seeamt

1. die Beteiligten unter Hinweis darauf, dass der Untersuchungsbericht Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 enthalten kann sowie
2. die gegebenenfalls gemäß § 15 Abs. 1 am Verfahren teilnehmenden „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ auf, binnen 30 Tagen ab Zugang der Aufforderung oder binnen einer nach Ermessen des Seeamtes zu gewährenden Frist in schriftlicher Form die in Absatz 3 genannten Erklärungen abzugeben:

(3) Abzugebende Erklärungen

Folgende Erklärungen sind abzugeben:

1. Eine Stellungnahme zu den für das Untersuchungsergebnis und die Beteiligten wesentlichen Umständen des Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See.
2. Bei gemäß § 4 Abs. 2 untersuchten Seeunfällen und Vorkommnissen auf See die Erklärung, ob der Beteiligte

bzw. der „Staat mit einem erheblichen Interesse“ mit der Erstellung eines Untersuchungsberichtes im Sinne des § 21 im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist, falls das Seeamt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich halten sollte.

(4) Untersuchungsbericht im schriftlichen Verfahren

Erklären sich alle Beteiligten und die an der Untersuchung mitwirkenden „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ bei gemäß § 4 Abs. 2 untersuchten Seeunfällen und Vorkommnissen auf See fristgemäß mit der Erstellung eines Untersuchungsberichtes im schriftlichen Verfahren einverstanden und hält das Seeamt mit Hinblick auf die gemäß Absatz 2 Ziffer 1 abgegebenen Stellungnahmen weitere Ermittlungen sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich, so erstellt das Seeamt den Untersuchungsbericht im schriftlichen Verfahren.

§ 19

Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

(1) Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung findet statt

1. in den Fällen der uneingeschränkten Untersuchungspflicht gemäß § 4 Abs. 1;
2. in den Fällen der eingeschränkten Untersuchungspflicht gemäß § 4 Abs. 2, falls
 - a) das Seeamt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich hält oder
 - b) die Einverständniserklärungen für eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 2 nicht fristgemäß abgegeben wurden.

(2) Terminsanberaumung

Das Seeamt sollte den Verhandlungstermin so umfassend vorbereiten, dass die zeitnah nach dem Abschluss der Voruntersuchung anzuberaumende mündliche Verhandlung nach Möglichkeit an einem Verhandlungstag durchgeführt werden kann.

(3) Ladung zum Termin

Die Beteiligten sowie die gegebenenfalls gemäß § 15 Abs. 1 am Verfahren teilnehmenden „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ werden mit angemessener Frist schriftlich zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung enthält die Hinweise,

1. dass ein Beteiligter sich der Hilfe eines Beistandes bedienen kann;
2. ob ein Beteiligter zum Erscheinen verpflichtet ist und dass ggf. bei unentschuldigtem Fernbleiben seine zwangsweise Vorführung angeordnet werden kann;
3. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und der Untersuchungsbericht ggf. Entscheidungen
 - a) gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 (Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Seeunfalluntersuchung) bzw.

- b) gemäß § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2 (Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Berechtigungsangelegenheiten) enthalten kann.

(4) Mitteilung des Verhandlungstermins

Der Verhandlungstermin ist mitzuteilen:

1. den Behörden und Stellen, deren Aufgaben berührt werden;
2. dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten des von dem Seeunfall oder Vorkommnis auf See betroffenen Schiffes, soweit dieser seinen Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
3. soweit
 - a) Schiffe unter fremder Flagge betroffen sind;
 - b) der Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses Beteiligter ist;
 - c) durch den Seeunfall der Tod oder schwere Verletzungen von Angehörigen eines anderen Staates oder schwere Schäden an Anlagen eines anderen Staates oder Verschmutzungen der Meeresumwelt eines anderen Staates verursacht wurden,

der zuständigen konsularischen Vertretung und der zuständigen Seeunfalluntersuchungsorganisation des Flaggenstaates mit dem Ersuchen um Weitergabe der Information an den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten bzw. Beteiligten.

(5) Verpflichtung zum Erscheinen

Natürliche Personen als Beteiligte sind verpflichtet, zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen; andere Beteiligte sowie am Verfahren teilnehmende „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ haben ihren Vertreter oder Beauftragten zu entsenden.

(6) Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Seeamt kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, soweit

1. eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist oder
2. militärische Angelegenheiten geheim zu halten oder wichtige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu wahren sind oder
3. ein Beteiligter dies beantragt und nach Auffassung des Seeamtes das Interesse des Beteiligten am Ausschluss der Öffentlichkeit unter Abwägung aller Umstände das Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung der Öffentlichkeit überwiegt.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit aus anderen Gründen als denen der Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten oder der Wahrung wichtiger Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse steht der Anwesenheit von Vertretern anderer Staaten oder der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation nicht entgegen.

§ 20**Ablauf der mündlichen Verhandlung****(1) Verhandlungsleitung**

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Soweit dieses Gesetz keine Verfahrensregelungen enthält, bestimmt der Vorsitzende den Gang der Verhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Stimmrecht

Der Vorsitzende und die Beisitzer haben gleiches Stimmrecht.

(3) Anwendbarkeit von Vorschriften des VwVfG

Folgende Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung:

§ 65 VwVfG (Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen)

mit folgenden Maßgaben:

1. Die Vorschriften über Zeugen gelten auch für Beteiligte;
2. Beteiligte und Zeugen des Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See bzw. der Vorgänge, die zu diesem geführt haben oder geführt haben können, sind berechtigt, die Aussage über Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie in einem vor den Untersuchungsausschuss Berechtigungsangelegenheiten des Seeamtes geführten Verfahren der Gefahr einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1, 2 oder 4 aussetzen würde; hierüber sind sie zu belehren;
3. für die eidliche Vernehmung ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet;
4. Beteiligte werden nicht eidlich vernommen;
5. die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

§ 66 VwVfG (Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten; Teilnahme Beteiligter an Beweisterminen; Einsicht in schriftliche Gutachten)

§ 68 Abs. 2 und 3 VwVfG (Verlauf der mündlichen Verhandlung)

§ 71 VwVfG (Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen)

(4) Ablauf der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung, wer Beteiligter am Verfahren ist. Sodann berichtet der Vorsitzende über das wesentliche Ergebnis der Untersuchungen und bei welchem der Beteiligten die Möglichkeit des Erlasses einer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 oder § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2a besteht.

(5) Aussetzung der mündlichen Verhandlung

Wer erst im Verlauf der mündlichen Verhandlung als Beteiligter zu dem Verfahren hinzugezogen wird, kann verlangen, dass die mündliche Verhandlung ausgesetzt wird, wenn er einen Beistand hinzuziehen oder Akteneinsicht nehmen will. Der Beteiligte ist hierauf hinzuweisen.

(6) Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer des Seeamtes, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie ggf. anwesenden Vertreter von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“;
3. den Verhandlungsgegenstand (Seeunfall oder Berechtigungsangelegenheit);
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen;
5. den wesentlichen Inhalt der Erklärungen von Vertretern der ggf. gemäß § 15 Abs. 1 am Verfahren teilnehmenden „Staaten mit einem erheblichen Interesse“;
6. das Ergebnis eines Augenscheines;
7. alle sonstigen wesentlichen Vorgänge der Verhandlung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21**Inhalt des Untersuchungsberichtes****(1) Gliederung des Untersuchungsberichtes**

Das Untersuchungsverfahren nach diesem Abschnitt wird durch einen im schriftlichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 4 oder nach einer mündlichen Verhandlung gemäß § 20 erstellten Untersuchungsbericht abgeschlossen. Dieser ist wie folgt zu gliedern:

A. Zusammenfassung

In der Zusammenfassung sind die wesentlichen Fakten des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See kurz darzustellen, insbesondere, ob es infolge des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See zu Todesfällen, zu Verletzungen oder zu einer Umweltverschmutzung gekommen ist. Die Zusammenfassung enthält des Weiteren Feststellungen über die Ursachen des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See im Sinne des Buchstabens D Ziffer 2, die Mitteilung der Anzahl der gegebenenfalls bei Buchstabe E ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen und die das Verfahren betreffenden Entscheidungen bei Buchstabe F.

B. Sachverhalt

Der Sachverhalt enthält unter anderem:

1. Angaben zu den Flaggenstaaten beteiligter Schiffe nebst deren Eignern, Betreibern, Reedereien und Klassifikationsgesellschaften;
2. unter besonderer Berücksichtigung der sich aus dem Anhang 1 zum IMO-Code A.849(20) ergebenden Richtlinien alle für den Seeunfall oder das Vorkommnis auf See bedeutungsvollen Einzelheiten über die beteiligten Schiffe und deren Reise, die See- und Wetterverhältnisse, die Unfallbeteiligten, die Besatzungen der beteiligten Schiffe nebst deren Befähigungszeugnissen und auf dem Schiff geleisteten Dienstzeiten, die Arbeitsabläufe an Bord, Beeinträchtigungen der Untersuchung nebst deren Gründe sowie alle sonstigen Angelegenheiten von Bedeutung;
3. eine ausführlichen Darstellung des Unfallgeschehens.

C. Analyse und Beweiswürdigung

Im Rahmen des Untersuchungsziels des § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 sind der gemäß Buchstabe B festgestellte Sachverhalt zu analysieren, die erhobenen Beweise zu würdigen und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu kommentieren. Bei der Kommentierung der Unfallursachen ist nach den IMO-Unfalldatenbank-Regelungen zwischen „technischem Versagen“ und der „Nichtbeachtung der in der Schifffahrt gebotenen Sorgfalt“ im Sinne des § 2 Abs. 11 zu unterscheiden.

D. Schlussfolgerungen

1. Untersuchungsergebnis

Im Untersuchungsergebnis sind die Ergebnisse der gemäß Buchstabe C durchgeführten Analyse und Beweiswürdigung darzustellen.

2. Ursachen

Bei den Ursachen sind alle für den Seeunfall oder das Vorkommnis auf See ursächlichen Faktoren im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 zu benennen.

3. Entscheidungen

Sofern die Untersuchungen ergeben haben, dass die vorstehend in Ziffer 2 benannten Unfallursachen darauf zurückzuführen sind, dass ein Beteiligter die in der Schifffahrt gebotene Sorgfalt im Sinne des § 2 Abs. 11 nicht beachtet hat, ist hierüber eine Entscheidung zu treffen. Wird keine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 getroffen, darf sich auch aus den anderen Teilen des Untersuchungsberichtes nicht ergeben, dass der Beteiligte die in der Schifffahrt gebotene Sorgfalt nicht beachtet hat. Der Untersuchungsbericht darf eine Entscheidung gemäß Satz 1 jedoch nur enthalten, wenn

- a) das Seeamt die Möglichkeit einer derartigen Entscheidung zuvor gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 zur schriftlichen oder gemäß § 20 Abs. 4 zur mündlichen Erörterung gestellt hatte und
- b) der Beteiligte ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Seeamt hatte oder trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.

E. Sicherheitsempfehlungen

Diese müssen dem Ziel einer Verhütung ähnlicher Seeunfälle bzw. Vorkommnisse auf See dienlich sein.

F. Das Verfahren betreffende Entscheidungen

1. Entscheidung auf Einstellung des Verfahrens
2. Kostenentscheidung.

(2) Nicht in den Untersuchungsbericht aufzunehmende Aufzeichnungen

Die in § 19 Abs. 1 genannten Aufzeichnungen sollen in den Untersuchungsbericht nur dann aufgenommen werden, wenn sie von Belang für die Analyse und die Ursachen des Ereignisses auf See sind.

§ 22

Bekanntmachung des Untersuchungsberichtes und der Sicherheitsempfehlungen

- (1) Entwurf des Untersuchungsberichtes

Das Seeamt übersendet den Entwurf sowohl eines im schriftlichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 4 als auch eines nach mündlicher Verhandlung gemäß § 20 zu erstellenden Untersuchungsberichtes nach Möglichkeit binnen eines Monats nach dem Ablauf der Frist des § 18 Abs. 2 bzw. der mündlichen Verhandlung

1. allen „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ und allen Beteiligten unter Wahrung der Anonymität der Beteiligten ohne eine ggf. gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 beabsichtigte Entscheidung sowie
2. Beteiligten, bei denen eine Entscheidung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 beabsichtigt ist zusätzlich die beabsichtigte Entscheidung

mit der Aufforderung, dem Seeamt binnen 30 Tagen ab Zugang des Entwurfes oder binnen einer nach Ermessen des Seeamtes zu gewährenden Frist eine begründete Stellungnahme zu den nach Auffassung des Entwurfempfängers wichtigen Teilen des Entwurfes zu übersenden.

(2) Wiederaufnahme der Untersuchungen

Das Seeamt kann die Untersuchungen vor der Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes nach pflichtgemäßem Ermessen wieder aufnehmen, wenn es hierzu ein zwingendes Bedürfnis sieht. Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung hat das Seeamt Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Möglichkeit der Empfänger des Berichtsentwurfes, bereits vor der Übersendung des Berichtsentwurfes durch geeignete Stellungnahmen auf den Ablauf der Untersuchung Einfluss zu nehmen;
2. die Bedeutung der Stellungnahmen für das Untersuchungsergebnis;
3. das Interesse der Schifffahrt und der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der Ursachen des Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See.

Die Wiederaufnahme der Ermittlungen ist allen am Verfahren beteiligten „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ und allen Beteiligten mitzuteilen.

(3) Berücksichtigung von Stellungnahmen

Erhält das untersuchende Seeamt vor dem Ablauf der Frist des Absatzes 1 Stellungnahmen und nimmt das Seeamt daraufhin die Untersuchung nicht wieder auf, so soll es die Stellungnahmen alternativ durch die Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Stellungnahmen in den Untersuchungsbericht oder in Form eines Anhangs zum Untersuchungsbericht wiedergeben.

(4) Bekanntgabe des vorläufig wesentlichen Inhalts des Untersuchungsergebnisses nach mündlicher Verhandlung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so gibt der Vorsitzende entweder am Schluss der mündlichen Verhandlung oder in einer sofort anzuberaumenden öffentlichen Sitzung, welche nach Möglichkeit nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden sollte, den mit Hinblick auf die gemäß Absatz 1 noch abzugebenden Stellungnahmen vorläufigen wesentlichen Inhalt des Untersuchungsergebnisses im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 1 (Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Seeunfalluntersuchung) bzw. § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 1 (Verfahren vor dem

Untersuchungsausschuss (Berechtigungsangelegenheiten) bekannt.

(5) Frist zur Erstellung des Untersuchungsberichtes

Der Untersuchungsbericht ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Er sollte binnen eines Monats nach dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 2 (schriftliches Verfahren) bzw. Abs. 1 (Verfahren mit mündlicher Verhandlung) vollständig vorliegen.

(6) Zustellung des Untersuchungsberichtes

Der Untersuchungsbericht ist den Beteiligten zuzustellen. Er darf Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 nur in denjenigen Berichtsausfertigungen enthalten, welche für die von der Entscheidung betroffenen Beteiligten bestimmt sind.

(7) Übersendung des Untersuchungsberichtes an Drittstaaten, die EU und weitere Organisationen

Das Seeamt übermittelt

1. an alle am Verfahren beteiligten Staaten mit einem erheblichen Interesse den Untersuchungsbericht ohne die Entscheidung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 sowie eine Übersetzung der Zusammenfassung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe A in englischer Sprache. Dabei ist die Anonymität der Beteiligten zu wahren;
2. der internationalen Schifffahrts-Organisation, der Europäischen Union sowie allen Organisationen denen gegenüber aufgrund internationaler Verpflichtungen Berichte abzugeben sind, den Anforderungen der jeweiligen Berichtsempfänger entsprechende Berichte über die Untersuchung ohne Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3.

(8) Veröffentlichung der Untersuchungsberichte

Berichte über bestandskräftige Untersuchungsberichte des Seeamtes sollen unverzüglich fertiggestellt und ohne Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 der Öffentlichkeit sowie der Schifffahrt zugänglich gemacht werden. Dieses geschieht u. a. in der Entscheidungssammlung und auf der Homepage des Bundesoberseeamtes mit dem Ziel, die Allgemeinheit und die Schifffahrt durch bessere Informationen über die für die Verursachung von Seeunfällen maßgeblichen Faktoren zu informieren und hierdurch die Sicherheit auf See und den Meeresumweltschutz zu verbessern. Hierbei sind die Namen natürlicher und juristischer Personen zu anonymisieren. Entsprechendes gilt für als solche zu kennzeichnende vorläufige, in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erstellte Untersuchungsberichte.

(9) Stellungnahmen zu Sicherheitsempfehlungen

Hat das Seeamt Sicherheitsprobleme festgestellt und im Spruch sicherheitsfördernde Maßnahmen empfohlen, haben das Bundesoberseeamt sowie das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen binnen einer angemessenen Frist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind in der amtlichen Entscheidungssammlung sowie auf der Homepage des Bundesoberseeamtes im Internet zu veröffentlichen.

(10) Stellungnahmen von Besuchern der Internet-Homepage des Bundesoberseeamtes

Besuchern der Homepage des Bundesoberseeamtes ist es zu ermöglichen, sich zu Seeunfällen, sonstigen Vorkommnissen auf See und den in Absatz 9 genannten Sicherheitsempfehlungen so zu äußern, dass ihre Äußerungen auch anderen Besuchern der Homepage zur Kenntnis gelangen.

§ 23

Freigabe von Aufzeichnungen

(1) Freigabeverbot

Wo auch immer sich ein Seeunfall oder Vorkommnis auf See ereignet hat, soll das mit der Untersuchung befasste Seeamt die nachstehend genannten, im Verlaufe der Untersuchung gewonnenen Aufzeichnungen zu keinem anderen Zwecke als dem der Unfalluntersuchung freigeben:

1. alle Aussagen von Personen, die vom Seeamt im Verlauf der Untersuchung angehört oder vernommen wurden;
2. alle Mitteilungen, die zwischen Personen ausgetauscht wurden sind, die am Betrieb des Schiffes beteiligt waren;
3. Mitteilungen ärztlichen oder persönlichen Inhalts mit Bezug auf Personen, welche am untersuchten Seeunfall bzw. Vorkommnis auf See beteiligt waren;
4. während der Untersuchung gemachte Meinungsäußerungen.

(2) Ausnahmen

Das Seeamt kann entscheiden, dass die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen freigegeben werden, wenn

1. die positiven Auswirkungen der Freigabe die negativen Auswirkungen der Freigabe auf die vom Seeamt durchgeführte oder eine künftige Untersuchung im In- und Ausland überwiegen und
2. soweit von einem dritten Staat beschaffte Informationen im Sinne des Absatzes 1 betroffen sind – der dritte Staat deren Freigabe genehmigt.

Werden die Aufzeichnungen von einem Gericht, den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden der Bundesrepublik Deutschland benötigt oder macht ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassener Rechtsanwalt glaubhaft, dass er die Aufzeichnungen zur Wahrnehmung der Rechte seiner Mandanten benötigt, so sind die Aufzeichnungen mit der Auflage, sie ohne Genehmigung des Seeamtes keinen Dritten zur Verfügung zu stellen, freizugeben.

(3) Aufzeichnungen ohne Relevanz

Teile der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen, welche nicht von Belang für die Analyse und die Ursachen des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See sind, sollen nicht freigegeben werden.

4. Abschnitt:

Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Berechtigungsangelegenheiten

§ 24

Einleitung und Ziel der Untersuchung; vorläufige Maßnahmen

(1) Anwendung von Vorschriften

Das Verfahren nach diesem Abschnitt findet unter entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 17, des § 19 Abs. 2 bis 6,

des § 20, des § 22 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 sowie des § 23 vor dem Untersuchungsausschuss für Berechtigungsangelegenheiten des zuständigen Seeamtes in den in Absatz 2 genannten Fällen statt.

(2) Verfahrensvoraussetzungen

1. Durchführung des Verfahrens vor dem Untersuchungsausschuss Berechtigungsangelegenheiten

Das Verfahren wird vor dem Untersuchungsausschuss für Berechtigungsangelegenheiten durchgeführt, falls

- a) sich aus dem Untersuchungsbericht des Untersuchungsausschusses für Seeunfalluntersuchungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 oder
- b) aus dem Untersuchungsbericht einer von einem anderen Staat als federführenden Staat durchgeführten Seeunfalluntersuchung, an welcher die Bundesrepublik Deutschland als „Staat mit einem erheblichen Interesse“ ohne Abgabe eines Berichtes im Sinne des § 36 Abs. 3 uneingeschränkt teilgenommen hat,
- c) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beteiligten eine Eigenschaft fehlt, welche zur Ausübung einer Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 10 erforderlich ist, und
- d) der Beteiligte im Fall einer gemäß Buchstabe b durchgeführten Untersuchung gegenüber dem Seeamt binnen 2 Wochen nach Aufforderung oder einer vom Seeamt zu bestimmenden Frist in schriftlicher Form unwiderruflich erklärt, dass er den Inhalt des von dem anderen Staat erstellten Berichtes ohne Präjudiz für etwaige andere Verfahren zivil-, arbeitsrechtlicher oder sonstiger Art als Entscheidungsgrundlage für vom Seeamt ggf. gemäß § 28 Abs. 1 bis 4 zu treffende Maßnahmen anerkennt.

2. Abgabe an den Untersuchungsausschuss Seeunfalluntersuchung

Gibt der Beteiligte die Erklärung gemäß Absatz 1 Ziffer 1d nicht ab, so gibt der Ausschuss das Verfahren an den Ausschuss für Seeunfalluntersuchungen ab, welcher die weiteren Untersuchungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes durchführt.

(3) Untersuchungsziel

Das Ziel der Untersuchung nach diesem Abschnitt ist, im Interesse der Sicherheit der Seeschifffahrt

1. festzustellen, ob sich aus der Nichtbeachtung der in der Schifffahrt gebotenen Sorgfalt im Sinne des § 2 Abs. 11 durch den Beteiligten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beteiligten eine Eigenschaft fehlt, welche zur Ausübung einer Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 10 erforderlich ist;
2. im Falle einer Feststellung gemäß Ziffer 1 der Seeschifffahrt drohende Gefahren durch den Entzug bzw. die Einschränkung der Ausübung von Berechtigungen des Beteiligten gemäß § 28 abzuwehren.

(4) Vorläufige Maßnahmen

Sind nach dem Ergebnis der vom Ausschuss des Seeamtes für Seeunfalluntersuchungen durchgeführten Untersuchungen dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass

eine der Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 bis 4 angeordnet werden wird, so kann der Untersuchungsausschuss für Berechtigungsangelegenheiten diese Maßnahme ohne mündliche Verhandlung vorläufig anordnen, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder des Schiffes erfordert. Auf die vorläufigen Maßnahmen findet § 28 Abs. 5 Anwendung.

§ 25

Stellungnahme zum Voruntersuchungsbericht; Schriftliches Verfahren

(1) Übersendung des Voruntersuchungsberichtes

Der Voruntersuchungsbericht ist dem Beteiligten unter Hinweis auf den Abschluss der Voruntersuchungen in Ablichtung zu übersenden.

(2) Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen

Mit der Übersendung des Voruntersuchungsberichtes fordert das Seeamt den Beteiligten unter Hinweis darauf, dass der Untersuchungsbericht Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2 enthalten kann auf, binnen 30 Tagen ab Zugang der Aufforderung oder binnen einer nach Ermessen des Seeamtes zu bestimmenden Frist in schriftlicher Form die in Absatz 3 genannten Erklärungen abzugeben. Die Übersendung des Voruntersuchungsberichtes kann mit der Mitteilung einer vom Seeamt nach dem derzeitigen Stand der Untersuchungen beabsichtigten Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1 bis 4 verbunden werden.

(3) Abzugebende Erklärungen

Folgende Erklärungen sind abzugeben:

1. Eine Stellungnahme zu den für das Untersuchungsergebnis und den Beteiligten wesentlichen Umstände des Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See.
2. Die Erklärung, ob der Beteiligte bzw. der „Staat mit einem erheblichen Interesse“ mit der Erstellung eines Untersuchungsberichtes im Sinne des § 27 im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist, falls das Seeamt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich halten sollte.

(4) Untersuchungsbericht im schriftlichen Verfahren

Erklärt sich der Beteiligte fristgemäß mit der Erstellung eines Untersuchungsberichtes im schriftlichen Verfahren einverstanden und hält das Seeamt mit Hinblick auf die gemäß Absatz 2 Ziffer 1 abgegebenen Stellungnahmen weitere Ermittlungen sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich, so erstellt das Seeamt den Untersuchungsbericht im schriftlichen Verfahren. Im Untersuchungsbericht enthaltene Entscheidungen mit Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1 bis 4 dürfen nicht über eine gemäß Absatz 2 Satz 2 angekündigte Maßnahme hinausgehen.

§ 26

Mündliche Verhandlung

(1) Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn

1. das Seeamt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich hält oder

2. die Einverständniserklärungen für eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 nicht fristgemäß abgegeben wurden.

(2) Mehrere Beteiligte

Ist das Verhalten mehrerer Beteiligter Gegenstand einer nach diesem Abschnitt des Gesetzes durchgeführten Untersuchung des Seeamtes, so kann das Seeamt für einzelne Beteiligte oder alle Beteiligten eine gemeinsame mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 27

Inhalt des Untersuchungsberichtes

(1) Gliederung des Untersuchungsberichtes

Das Untersuchungsverfahren nach diesem Abschnitt wird durch einen im schriftlichen Verfahren gemäß § 25 Abs. 4 oder nach mündlicher Verhandlung gemäß § 26 erstellten Untersuchungsbericht, welcher wie nachstehend dargestellt zu gliedern ist, abgeschlossen:

A. Zusammenfassung

In der Zusammenfassung sind die wesentlichen Fakten des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See kurz darzustellen, insbesondere, ob es infolge des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See zu Todesfällen, zu Verletzungen oder zu einer Umweltverschmutzung gekommen ist und warum gegebenenfalls dem Beteiligten eine Eigenschaft fehlt, die zur Ausübung einer Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 10 erforderlich ist. Die Zusammenfassung enthält des Weiteren Entscheidungen gemäß Buchstaben D und E.

B. Sachverhalt

Der Sachverhalt enthält unter anderem:

1. Eine Zusammenfassung mit den wesentlichen Fakten des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See sowie den persönlichen Verhältnissen des Beteiligten allgemein und seine konkrete Situation an Bord;
2. eine Schilderung des der Entscheidung zugrunde gelegten Verhaltens des Beteiligten im Sinne des § 2 Abs. 11 und der das Verhalten begünstigenden Faktoren.

C. Analyse und Beweiswürdigung

Im Rahmen des Untersuchungsziels des § 24 Abs. 3 sind der gemäß Buchstabe B festgestellte Sachverhalt zu analysieren, die erhobenen Beweise zu würdigen und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu kommentieren.

D. Schlussfolgerungen

1. Untersuchungsergebnis

Im Untersuchungsergebnis sind die Ergebnisse der im Rahmen des Untersuchungsziels gemäß § 20 Abs. 3 durchgeführten Untersuchungen darzustellen und zu begründen, warum dem Beteiligten ggf. eine Eigenschaft fehlt, die zur Ausübung einer Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 10 erforderlich ist.

2. Entscheidungen

Der Untersuchungsbericht enthält folgende Entscheidungen:

- a) Unter den nach § 28 Abs. 1 bis 4 jeweils dafür maßgebenden Voraussetzungen

aa) die befristete oder unbefristete Untersagung der Ausübung von Befugnissen (Fahrverbot § 28 Abs. 1 und 4), erforderlichenfalls mit Auflagen (§ 28 Abs. 2);

bb) die Entziehung einer Berechtigung (§ 28 Abs. 2) oder

cc) die Erlaubnis, ein minderes Befähigungszeugnis auszustellen (§ 28 Abs. 3).

Der Untersuchungsbericht darf eine Entscheidung gemäß Satz 1 jedoch nur enthalten, wenn

dd) das Seeamt die Möglichkeit einer derartigen Entscheidung zuvor gemäß § 25 Abs. 2 und 3 zur schriftlichen oder gemäß § 20 Abs. 4 zur mündlichen Erörterung gestellt hatte und

ee) der Beteiligte ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Seeamt hatte oder trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.

b) In den Fällen der Ziffer 2a Doppelbuchstabe aa eine Entscheidung, ob ein Vermerk über ein Fahrverbot von mehr als 12 Monaten Dauer in eine Urkunde über die Berechtigung einzutragen ist.

c) In den Fällen der Ziffer 2a Doppelbuchstabe aa und 2a Doppelbuchstabe bb eine Entscheidung, ob eine vorläufige Sicherstellung und amtliche Verwahrung der über die Berechtigung ausgestellten Urkunde oder Urkunden oder eine Beschlagnahme zum Zwecke einer Eintragung nach Buchstabe b vorzunehmen ist.

F. Das Verfahren betreffende Entscheidungen

1. Entscheidung auf Einstellung des Verfahrens

2. Kostenentscheidung.

(3) Nicht in den Untersuchungsbericht aufzunehmende Aufzeichnungen

Die in § 23 Abs. 1 genannten Aufzeichnungen sollen in den Untersuchungsbericht nur dann aufgenommen werden, wenn sie von Belang für die Analyse und die Entscheidung sind.

(4) Mitteilung vollziehbarer Entscheidungen

Das Seeamt teilt vollziehbare Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe D Ziffern 2a bis 2c auch den folgenden Stellen mit:

1. Stellen, die die betreffenden Berechtigungen erteilt oder Zeugnisse ausgestellt haben, bei Fahrerlaubnissen für in Deutschland registrierte Sportboote der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest;

2. in den Fällen, in denen das Seeamt weder die Eintragung eines Vermerks noch die vorläufige Sicherstellung und amtliche Verwahrung einer Urkunde angeordnet hat, den im Rahmen des Seeaufgabengesetzes mit dem schiffahrtspolizeilichen Vollzug beauftragten Behörden.

§ 28

Entzug und Beschränkung der Ausübung von Berechtigungen

(1) Fahrverbot

Das Seeamt hat im Untersuchungsbericht ein Fahrverbot für höchstens dreißig Monate auszusprechen, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine solche Maßnahme für die Sicherheit der Seefahrt erforderlich ist, weil der Inhaber der Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 10 während dieser Zeit nicht die für die Ausübung der Berechtigung erforderliche körperliche oder geistige Eignung oder das gebotene Verantwortungsbewusstsein besitzt. Ein solcher Mangel ist in der Regel anzunehmen, wenn der Inhaber infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, den Dienst an Bord sicher auszuüben. Falls der Inhaber mehr als ein Befähigungszeugnis besitzt, kann im Spruch ausgesprochen werden, dass die Ausübung einzelner Befugnisse unbeschränkt bleibt.

(2) Zusätzliche Auflagen, Entziehung auf Dauer

Hält das Seeamt eine Maßnahme nach Absatz 1 aus besonderen Gründen zur Sicherheit der Seefahrt nicht für ausreichend, so kann es zusätzliche Auflagen anordnen oder die Berechtigung auf Dauer entziehen.

(3) Beschränkung der Berechtigung

Die Erteilung einer Berechtigung, deren Befugnisse in der entzogenen oder hinsichtlich der Ausübung beschränkten Berechtigung eingeschlossen sind, kann zugelassen werden.

(4) Ausländische Befähigungszeugnisse und Fahrerlaubnisse

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann gegenüber dem Inhaber eines nicht von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisses oder einer ausländischen Fahrerlaubnis für Sportboote oder sonstige Fahrzeuge sowie eines Befähigungszeugnisses der Binnenschifffahrt für alle oder bestimmte deutsche Hoheitsgewässer ein Fahrverbot ausgesprochen werden.

(5) Ruhen der Berechtigung

Wird die Ausübung einer Berechtigung im Sinne des Absatzes 1 oder 4 beschränkt, so ruht diese; die damit verbundene Befugnis darf vom Zeitpunkt der Entscheidung und nach der Einlegung eines Widerspruches und einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtung oder Einlegung eines sonstigen Rechtsmittels vom Zeitpunkt der Abweisung des Rechtsbehelfs an bis zum Ablauf der hierfür in der Entscheidung bezeichneten Frist und zur Erfüllung von Auflagen nach Absatz 2, soweit vorhanden, nicht mehr ausgeübt werden. Befinden sich in den Fällen des § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2b und c die über die Berechtigung ausgestellten Urkunden nicht im Besitz des Seeamtes, sind sie vom Inhaber unverzüglich dem Seeamt abzuliefern oder im Falle eines Fahrverbots zur Eintragung vorzulegen. § 111a Abs. 5 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(6) Von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellte Berechtigungen

Befähigungszeugnisse sowie Fahrerlaubnisse für Sportboote, die von einer Behörde der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt sind, gelten im Sinne dieser Vorschrift als von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt.

5. Abschnitt: Rechtsmittelverfahren, Wiederaufnahme

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss des Bundesoberseeamtes gelten die §§ 11 bis 23, 24 Abs. 4 und 27 bis 28 sinngemäß.

(2) Entscheidungen des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuss des Bundesoberseeamtes entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Seeämter, insbesondere über Widersprüche gegen

1. die Ablehnung des Antrages eines Beteiligten auf Durchführung einer Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2;
2. sonstige Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3;
3. Anordnungen auf Herausgabe gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1;
4. Untersuchungsberichte mit Entscheidungen über die Nichtbeachtung der in der Schifffahrt gebotenen Sorgfalt gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3;
5. Anordnungen vorläufiger Maßnahmen in Berechtigungsangelegenheiten gemäß § 24 Abs. 4;
6. Untersuchungsberichte mit Entscheidungen in Berechtigungsangelegenheiten gemäß § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2;
7. Ablehnungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 3 und 4 durch Widerspruchsbescheid.

(3) Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung

Bei Widerspruchsverfahren im Sinne des Absatzes 2 Ziffern 4 und 6 findet eine mündliche Verhandlung statt, in anderen Widerspruchsverfahren nur, falls das Bundesoberseeamt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich hält.

(4) Umfang der Überprüfung

Dem Widerspruch gegen eine Entscheidung nach den §§ 21 und 27 kann das Seeamt nicht nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung abhelfen. Wird Widerspruch gegen die in einem Untersuchungsbericht des Ausschusses Seeunfalluntersuchung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 enthaltene Entscheidung erhoben, werden auch die Feststellungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2 überprüft. Gegen Kostenentscheidungen des Bundesoberseeamtes im Falle des Absatzes 5 ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(5) Entscheidungen zu Ungunsten des Widersprechenden und gegen bislang unbeschwerte Beteiligte

Das Bundesoberseeamt kann

1. den Untersuchungsbericht des Seeamtes auch zu Ungunsten des Widersprechenden ändern und
2. Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3 und § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffern 2a, 2b und 2c auch gegen einen durch den Untersuchungsbericht des Seeamtes nicht beschwerten Beteiligten treffen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 30

Verwaltungsgerichtliche Anfechtung

(1) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt der Sitz des Bundesoberseesamtes auch als Sitz der Seeämter.

(2) Einschränkung der Berufung und Beschwerde; Revision

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts bei der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2a und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Auswertung neuer Beweismittel

Werden frühestens ein halbes Jahr

- a) nach dem Eintritt der Bestandskraft eines Untersuchungsberichts mit Entscheidungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 3
- b) oder soweit solche Entscheidungen nicht getroffen wurden eines Untersuchungsberichtes mit Feststellungen gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2

bezüglich der vom Seeamt nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes durchgeführten Seeunfalluntersuchung neue Beweismittel beigebracht, so soll das ursprünglich mit der Sache befasste Seeamt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines durch den Seeunfall bzw. das Vorkommnis auf See erheblich Geschädigten die neuen Beweismittel in vollem Umfang auswerten und an andere „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ weiterleiten, damit auch diese in geeigneter Weise darauf reagieren können.

(2) Überprüfung der Untersuchungsergebnisse

Besteht die Möglichkeit, dass sich durch die neuen Beweismittel inhaltlich etwas an

1. der Ermittlung der Ursachen oder
2. der Ermittlung der Umstände des Seeunfalls bzw. Vorkommnisses auf See oder der ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen ändert, so soll das Seeamt das Untersuchungsverfahren wieder aufnehmen und das bisherige Untersuchungsergebnis überprüfen.

(3) Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens

Lehnt das Seeamt den Antrag eines Beteiligten oder eines durch den Seeunfall bzw. das Vorkommnis auf See erheblich Geschädigten, das Verfahren wieder aufzunehmen, ab, so kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustel-

lung des ablehnenden Bescheides Widerspruch beim Bundesoberseeamt einlegen.

(4) Wiederaufnahme bei einer von einem anderen Staat durchgeführten Untersuchung

Bei einer von einem anderen „Staat mit erheblichem Interesse“ durchgeführten Untersuchung, an welcher sich das Seeamt uneingeschränkt ohne Vorlage eines eigenen Untersuchungsberichtes gemäß § 36 Abs. 3 beteiligt hat, gilt die Regelung des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass die Frist von 6 Monaten am Tage der Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes des anderen Staates beginnt, entsprechend. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gilt als Antrag auf Durchführung einer gesonderten Untersuchung durch das Seeamt. Gegen einen den Antrag auf Durchführung einer gesonderten Untersuchung ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach der Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Bundesoberseeamt einlegen.

6. Abschnitt:

Zusammenarbeit mit anderen Staaten

§ 32

Konsultationen und Zusammenarbeit

(1) Konsultation von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ bei Untersuchungen des Seeamtes

Führt ein Seeamt nach einem Seeunfall oder Vorkommnis auf See eine Untersuchung durch, so soll es „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ so früh wie möglich über deren diplomatische bzw. konsularische Vertretungen oder Seeunfalluntersuchungsorganisation über die Durchführung der Untersuchung konsultieren und Einzelheiten der Zusammenarbeit festlegen.

(2) Beteiligung von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ an Untersuchungen des Seeamtes

Hat sich das Seeamt mit einem oder mehr Staaten darauf verständigt, bei der Untersuchung eines Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See zusammenzuarbeiten und eine Einigung dahin gehend erzielt, dass die Untersuchung vom Seeamt ausgeführt wird, so soll das Seeamt Vertreter anderer „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ nach Maßgabe folgender Regelungen zur Beteiligung an der Untersuchung laden:

1. Staaten der Europäischen Gemeinschaft

Den Vertretern von Staaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den unter der nachfolgenden Ziffer 2 genannten Staaten ist zu gestatten,

- a) Zeugen zu befragen;
- b) Beweismittel einzusehen und zu prüfen sowie Unterlagen zu kopieren;
- c) Zeugen oder sonstige Beweismittel beizubringen;
- d) Sachvorlagen bezüglich der Beweismittel und sonstige Stellungnahmen zu tätigen und dafür zu sorgen, dass ihre Auffassungen in angemessener Weise im Abschlussbericht wiedergegeben werden;
- e) unter Hinweis darauf, dass die erlangten Informationen nur zum Zwecke der Ermittlung der in § 3 Ziffer 1 bis 5 genannten Umstände genutzt und nicht an Dritte weiter-

gegeben werden dürfen, sich Mitschriften und Protokolle aus der Untersuchung sowie den Spruch des Seeamtes bzw. Oberseeamtes zu verschaffen.

2. Datenschutz und Gegenseitigkeit der Rechte gewährleistende Staaten

Die vorstehend unter Ziffer 1 genannten Mitwirkungsrechte stehen auch solchen Staaten zu, deren Rechtsordnung

- a) einen angemessenen Datenschutzstandard gewährleistet und
- b) welche der Bundesrepublik Deutschland bei von ihnen durchgeführten Seeunfalluntersuchungen die sich aus den Ziffern 5.2, 9.1 und 9.2 des IMO-Codes A.849(20) ergebenden Rechte einräumen.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen benennt durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt nach Konsultation der Bundesminister für Äußere und Innere Angelegenheiten und des Bundesdatenschutzbeauftragten in Form einer fortzuführenden Liste diejenigen Staaten, welche den Kriterien der Buchstaben a und b des Satzes 1 entsprechen.

3. Andere Staaten

Vertretern von anderen als den unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ sind die vorstehend unter Ziffer 1 Buchstaben c und d bezeichneten Rechte in jedem Stadium des Verfahrens sowie das unter Buchstabe a genannte Recht während der mündlichen Verhandlung einzuräumen.

(3) Weitergabe und Veröffentlichung von Dokumenten anderer Staaten

Das Seeamt darf von den Seeunfalluntersuchungsorganisationen anderer Staaten im Rahmen der Zusammenarbeit nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Dokumente, insbesondere Entwürfe von Untersuchungsberichten und Teile davon, nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung desjenigen Staates, von dem es die Unterlagen erhalten hat, veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen, es sei denn, der betroffene Staat hat die Unterlagen bereits veröffentlicht oder freigegeben.

(4) Übermittlung von Daten an „Staaten mit einem erheblichen Interesse“

Das Seeamt darf Vertretern von „Staaten mit einem erheblichem Interesse“ im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a und b Daten im Sinne des § 33 Abs. 1 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Staaten im Rahmen des Untersuchungszieles gemäß Ziffer 2 des IMO-Codes A.849(20) erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der „Staat mit einem erheblichen Interesse“ ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Untersuchungsziel der Ziffer 2 des IMO-Codes A.849(20) ergebenden Aufgaben überlassen werden und ohne Zustimmung des Seeamtes nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

§ 33

Seeunfälle oder sonstige Vorkommnisse in den inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland

(1) Unterrichtung von Flaggenstaaten

Hat sich unter Beteiligung eines oder mehrerer unter fremder Flagge fahrenden Schiffe in den inneren Gewässern oder im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland ein Seeunfall oder Vorkommnis auf See ereignet, so hat das Seeamt unverzüglich den beziehungsweise die Flaggenstaaten über die näheren Umstände und gegebenenfalls darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen das Seeamt zu treffen beabsichtigt.

(2) Zusammenarbeit mit Flaggenstaaten; „Federführung“ bei der Untersuchung

Das Seeamt soll mit dem Flaggenstaat in größtmöglichem Umfang zusammenarbeiten und sich mit diesem darüber verständigen, welcher Staat die Federführung bei der Untersuchung übernehmen soll; hierbei sind die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber ihren Staatsangehörigen und der Rechtsstatus des Küstenmeeres im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, aber auch die einem Flaggenstaat obliegenden Pflichten zu berücksichtigen.

§ 34

Kollisionen auf der Hohen See

(1) Konsultation; „Federführung“ bei der Untersuchung

Ereignet sich auf der Hohen See eine Kollision, an der ein unter deutscher Flagge und ein unter der Flagge eines anderen Flaggenstaates fahrendes Schiff beteiligt sind, so soll das Seeamt den anderen Flaggenstaat konsultieren und sich mit diesem darüber verständigen, welcher Staat bei der Untersuchung die Federführung übernimmt und die beste Art der Zusammenarbeit im Sinne der Regelungen des § 32 festlegen.

(2) Beteiligung anderer „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ an der Untersuchung des Seeamtes

Macht ein weiterer Staat

- a) wegen der Staatsangehörigkeit von Besatzungsmitgliedern oder Fahrgästen eines der gemäß Absatz 1 betroffenen Schiffe oder
- b) wegen der Staatsangehörigkeit sonstiger beteiligter Personen
- c) oder wegen des Unfallortes ein „erhebliches Interesse“ geltend, so soll das Seeamt diesen Staat nach Maßgabe der Regelung des § 32 zur Beteiligung an der Untersuchung einladen.

§ 35

Verpflichtungen als federführender Staat

Ist die Bundesrepublik Deutschland der bei einer Untersuchung federführende Staat, so ist das für die Untersuchung einschließlich der dazugehörigen Koordinierungsaufgaben zuständige Seeamt dafür verantwortlich, dass

1. in Verbindung mit anderen „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ eine gemeinsame Strategie für die Untersuchung des Seeunfalls oder Vorkommnisses auf See ausgearbeitet wird;
2. auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland die Einzelheiten und der Umfang der Untersuchung festgelegt werden und die Einhaltung

der Rechtsvorschriften während der Untersuchung gewährleistet ist;

3. Aufzeichnungen der im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Anhörungen und sonstige im Verlauf der Untersuchung erhobene Beweismittel von ihm wohl verwahrt werden;
4. die Untersuchung mit anderen amtlichen Stellen, welche andere Untersuchungen durchführen, koordiniert wird, falls dies zweckmäßig ist;
5. anderen „Staaten mit erheblichem Interesse“ im zumutbaren Umfang logistische Unterstützung gewährt wird;
6. Verbindung mit amtlichen und nichtamtlichen Stellen sowie mit Privatpersonen aufgenommen wird, die nicht dem mit der Untersuchung betrauten Kreis angehören.

§ 36 Allgemeines

(1) Untersuchungen durch mehrere Staaten

Falls neben dem Seeamt ein anderer Staat eine eigene Untersuchung durchführt, sollte das Seeamt mit dem anderen Staat den zeitlichen Ablauf der Untersuchungen abstimmen, um Konflikte bei der Vorladung von Zeugen und beim Zugang zu Beweismitteln zu vermeiden.

(2) Erfüllung der sich aus Artikel 94 Abs. 7 SRÜ ergebenden Verpflichtungen

Das Seeamt erfüllt durch seine uneingeschränkte Beteiligung an einer von einem anderen „Staat mit erheblichem Interesse“ durchgeführten Untersuchung, über die anschließend ein Bericht an die IMO gesandt wird, seine Verpflichtungen im Sinne des Artikels 94 Abs. 7 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und gegenüber der IMO.

(3) Eigener Bericht des Seeamtes an die IMO

Ist das Seeamt mit dem gesamten Untersuchungsbericht des eine Untersuchung federführenden Staates oder mit Teilen des Berichtes nicht einverstanden, so kann es der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation einen eigenen Spruch (Bericht) vorlegen

7. Abschnitt:

Datenschutz-, Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Das Bundesoberseeamt mit den Seeämtern sowie die Vertreter von „Staaten mit einem erheblichen Interesse“ im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 – letztere gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 unter Aufsicht des Vorsitzenden oder des Ständigen Beisitzers und mit der Einschränkung gemäß § 32 Abs. 2 Ziffer 1e – dürfen im Rahmen ihrer Befugnisse nach den §§ 11 bis 20, 24 bis 26 und 29 personenbezogene Daten aller an einem Seeunfall oder Vorkommnis auf See beteiligten oder betroffenen Personen sowie von Zeugen und anderen Personen, die über den Seeunfall oder das Vorkommnis auf See Aussagen machen, erheben, verarbeiten

und nutzen, soweit dies für die Zwecke der Untersuchung nach den §§ 3 und 24 erforderlich ist.

(2) Art der Datenspeicherung

Die nach Absatz 1 erhobenen Daten werden in einer Datei gespeichert oder in Akten festgehalten.

§ 38 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Herausgabepflichtung des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 nicht, nur teilweise oder nicht unverzüglich nachkommt;
2. entgegen § 13 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erteilt;
3. entgegen § 13 Abs. 3 als Zeuge der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage nicht oder als Sachverständiger der Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten nicht nachkommt;
4. entgegen § 13 Abs. 5 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt;
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Abs. 4 zuwiderhandelt;
6. einem vollziehbaren Fahrverbot nach § 28 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig abliefern oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständigkeit

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest.

§ 39

Schifffahrtspolizeilicher Vollzug

Dieses Gesetz berührt nicht die über die Vereinbarungen über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassenen Gesetze der Länder

1. Bremen vom 12. April 1955 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59) und vom 28. Juni 1983 (Bremer Gesetzblatt S. 405);
2. Hamburg vom 5. Mai 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83) und vom 16. Dezember 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387);
3. Niedersachsen vom 23. Dezember 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293) und vom 2. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153);
4. Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137) und vom 10. Dezember 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 247);

5. Mecklenburg-Vorpommern vom 12. November 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern S. 660).

§ 40

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 41

Gebühren

(1) Gebühren für Verwaltungsakte

Für Verwaltungsakte nach § 23 Abs. 1 Buchstabe D Ziffer 2a werden Gebühren erhoben.

(2) Gebühren im Widerspruchsverfahren

Gebühren werden auch für einen erfolglos eingelegten Widerspruch erhoben. Hat der Widerspruch nur teilweise Erfolg, so ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. § 80 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Beruht die Erfolglosigkeit des Wider-

spruchs lediglich darauf, dass nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist, so wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen

Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Seeunfalluntersuchung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 10. September 2001

Hans-Michael Goldmann
Rainer Funke
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Notwendigkeit einer Neuregelung

Die Seefahrt ist wie kaum ein anderer Lebens- und Wirtschaftsbereich durch Internationalität geprägt. Schifffahrt ist nur nach Maßgabe des internationalen Seerechts möglich. Das gilt selbstverständlich auch für die Schifffsicherheit und den Umweltschutz an den Küsten, bei der die Staaten auf fachkundige und intensive Zusammenarbeit angewiesen sind.

Die deutsche Rechtslage muss nach dieser Maßgabe ständig den sich ändernden internationalen Standards und den internationalen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Zu den wichtigsten Erkenntnisquellen für die Erfordernisse der Schifffsicherheit und des maritimen Umweltschutzes zählen die Ergebnisse und die Auswertung der Ursachen von Seeunfällen, bei denen sich in jüngerer Zeit vor allem in der internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) und in der Europäischen Gemeinschaft ein internationaler Untersuchungsstandard entwickelt hat, der eine grundlegende Anpassung des Rechts der Seeunfalluntersuchung in Deutschland erfordert.

Konkret handelt es sich um den IMO-Code für die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See von 1997 (erweitert 1999) – IC – sowie die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 29. April 1999 über die Überprüfung bestimmter Fahrgastschiffe.

Zugleich ist das bestehende Seeunfalluntersuchungsgesetz zumindest in Teilen novellierungsbedürftig, vor allem mit Blick auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, auch wenn es sich in seiner Grundkonzeption bewährt hat.

Nicht zuletzt werden Erkenntnisse und vereinheitlichende Regelungen aus dem Flugunfalluntersuchungsrecht übertragen, vor allem in Bezug auf die Unabhängigkeit des Bundesoberseeamts und Bereiche des Datenschutzes.

Beibehalten und gestärkt werden die bereits im bestehenden Seeunfalluntersuchungsrecht angelegten und bewährten Grundsätze, die dem Ziel der Untersuchung dienen, die Mitwirkungs- und Verfahrensrechte sowie die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Beteiligten erhalten und die Kompetenzen vor Ort unter Beteiligung sachkundiger Praktiker nutzbar machen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

1. Abschnitt

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Untersuchungsgegenstand und grenzt den Geltungsbereich zur Binnenschifffahrt sowie zu militärischen Schiffen ab. Bei Beteiligung ziviler und militärischer Schiffe wird die Federführung der Untersuchung nach dem vorliegenden Gesetz bestimmt, es sei denn, es sind überwiegend militärische Belange berührt.

Zu § 2

Hier werden die Begriffe im Wesentlichen nach Maßgabe des bereits genannten IMO-Codes bestimmt, im Einzelnen sind dies

- die Abstufung der Seeunfälle in Übereinstimmung mit dem IMO-Code, Ziffer 4.1 bis 4.4
- die Definition des Schiffs nach IMO-Code 4.9
- die Bestimmung der Federführung und zu berücksichtigende staatliche Interessen gemäß IMO-Code 4.10 und 4.11
- die Abgrenzung des Begriffs der „Nichtbeachtung der in der Schifffahrt gebotenen Sorgfalt“ gemäß IMO-Code von den Begriffen des „technischen Versagens“, des „menschlichen Versagens“ sowie des „fehlerhaften Verhaltens“ im Sinne des § 18 See UG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu § 3

Der Paragraph regelt die Umsetzung des IMO-Codes bei der Bestimmung des Untersuchungsziels und des Umfangs der Untersuchungen unter Einschluss der Umstände, Ursachen und begünstigender Faktoren. Der Seeunfalluntersuchung wird dabei ausdrücklich zugeordnet, gegebenenfalls sicherheitsfördernde Maßnahmen zu erarbeiten und Sicherheitsempfehlungen auszusprechen sowie Öffentlichkeit und Schifffahrt zu informieren.

Das Verfahren klärt keine Haftungsfragen, nimmt jedoch Rücksicht auf etwaige haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten eines oder mehrerer Beteiligter.

Zu § 4

Die Vorschrift staffelt die Untersuchungspflicht für Seeunfälle in Umsetzung des IMO-Codes wie folgt:

1. Sehr schwere und schwere Seeunfälle müssen zwingend untersucht werden.
2. In den anderen Fällen findet eine Untersuchung statt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder es ein Beteiligter verlangt und dabei ein Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der Sicherheit zu erwarten ist.
3. Bei Beteiligung des Seeamtes an einer von einem anderen Staat durchgeführten Untersuchung muss das Seeamt öffentliches Interesse feststellen.

Zu § 5

Das Seeunfalluntersuchungsverfahren soll auch weiterhin als Verwaltungsverfahren gelten, vor allem um die bewährten Verfahrens- und Prozessrechte der Beteiligten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Zu § 6

Neben der Bestimmung möglicher Beteiligter werden ausdrücklich Hinweispflichten festgeschrieben, die Beteiligte über die Rechte und Pflichten im Verfahren belehren.

2. Abschnitt

Zu § 7

Die Vorschrift ist Grundlage für den Bestand des Oberseeamtes in Hamburg und der Seeämter in Rostock, Kiel, Bremerhaven und Emden. Die Seeämter vor Ort sind jeweils mit Untersuchungsausschüssen für Seeunfälle und Berechtigungsangelegenheiten auszustatten.

Gleichzeitig wird die Weisungsfreiheit des Bundesoberseeamtes und seine funktionelle Unabhängigkeit geregelt, wenn auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der Küstenländer die Geschäftsordnung der Behörden erlässt, für deren Reorganisation verantwortlich ist und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen hat.

Die Frage nach besserer Zusammenarbeit oder nach Konzentration und verbesserter Effizienz der Tätigkeit der Seeämter kann im Rahmen der Organisationshoheit gelöst werden.

Zu § 8

Abschließende Aufzählung der Aufgaben des Bundesoberseeamtes, die es zusätzlich zu seinen regulären Funktionen im Rahmen von Seeunfalluntersuchungen erhält, wobei insbesondere Anforderungen des IMO-Codes im Zusammenhang mit der notwendigen besseren internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeunfalluntersuchung Rechnung getragen wird.

Zu § 9

Die Besetzung der Untersuchungsausschüsse und der Widerspruchsausschüsse erfolgt nach bewährtem Muster durch den Vorsitzenden, den Ständigen Beisitzer und drei ehrenamtliche Beisitzer. Der Ständige Beisitzer wird in seinen Rechten und Möglichkeiten bei Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzer zu Ermittlungshandlungen gestärkt.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die notwendige Qualifikation der Mitglieder der Untersuchungsausschüsse, wobei der Vorsitzende neben der Befähigung zum Richteramt auch Kenntnisse der Navigation und der Schifffahrt sowie praktische Bordkenntnisse und Erfahrung im Landbetrieb nachweisen soll.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt per Rechtsverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der ehrenamtlichen Beisitzer und über fachliche Anforderungen an diesen Personenkreis. Dabei ist das Ministerium an die Forderungen des IMO-Codes gebunden.

Gegenüber dem bestehenden Recht wird ein neues Vorschlagsrecht für die Seeämter, das Bundesoberseeamt, für Dritte und für Selbstvorschläge eingeführt, um die Gewinnung qualifizierten Personals zu sichern.

3. Abschnitt

Zu § 11

Die Vorschrift übernimmt die bewährten bestehenden Verfahrensregelungen und passt diese an den IMO-Code an. Gleichzeitig werden einzelne Regelungen des Flugunfalluntersuchungsrechts entsprechend übernommen.

Zu § 12

Die Regelung legt die Untersuchungsbefugnisse der Seeämter fest.

Zu § 13

Die Regelung verpflichtet Dritte zur Herausgabe von Aufzeichnungen, zur Erteilung von Auskünften und verpflichtet Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage.

Zu § 14

Hier werden ergänzende Verfahrensregelungen getroffen, die die Anfertigung von Niederschriften, die Vertretungsrechte Bevollmächtigter, Informationspflichten des Seeamtes sowie Entschädigungsleistungen an Zeugen, Sachverständige, ehrenamtliche Vorsitzende und Beisitzer betreffen.

Zu § 15

Die Zusammenarbeit der Untersuchungskommissionen mit der Wasserschutzpolizei, dem Bundesgrenzschutz-See sowie anderen Organisationen wie der See-Berufsgenossenschaft soll sichergestellt werden. Gleichzeitig wird zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Zugang anderer Staaten mit erheblichem Interesse zum Untersuchungsverfahren eröffnet.

Zu § 16

Durch den selbständigen Untersuchungsauftrag der Auslandsvertretung soll im Falle einer Untersuchung im Ausland die frühzeitige Aufnahme von Ermittlungen gewährleistet werden. Dabei entfallen durch das Zusammenwirken des Seeamts mit der Auslandsvertretung, der Seeunfalluntersuchungskommission des Empfangsstaats und etwaigen zu beauftragenden Personen teure Ermittlungen vor Ort.

Zu § 17

Einführung eines verpflichtenden Voruntersuchungsverfahrens zur Tatsachenerhebung.

Zu § 18

Der Paragraph regelt die Anforderungen an das schriftliche Verfahren, das abweichend vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden darf, wenn alle am Verfahren Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten und wegen geringem Erkenntnisgewinn, unstrittigem Sachverhalt und geringem öffentlichen Interesse auf diese verzichtet werden kann. Das schriftliche Verfahren wird mit einem Untersuchungsbericht beendet.

Zu § 19

Die Regelung bestimmt die Einzelheiten der mündlichen Verhandlung, die Modalitäten der Ladung, die Verpflichtung der Beteiligten zu erscheinen und legt den Grundsatz der öffentlichen Verhandlung auch für die Seeunfalluntersuchung fest.

Damit wird ein wichtiger Teil des Untersuchungsverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgebildet, es wird in Anwesenheit aller Beteiligten, möglichst an einem Verhandlungstag, öffentlich beraten.

Zu § 20

Der im bestehenden Recht bewährte Ablauf der mündlichen Verhandlung wird übernommen.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt die Gliederung und den Inhalt des Untersuchungsberichts in Umsetzung der Vorgaben des IMO-Codes. Dadurch wird die internationale Vergleichbarkeit der Berichte gesichert.

Zu § 22

Umsetzung des IMO-Codes in Bezug auf die Form der Bekanntgabe der Untersuchungsberichte. Wiederum dienen die Anpassungen der besseren internationalen Zusammenarbeit.

Zu § 23

Die Regelung dient dem angemessenen Schutz der am Verfahren oder am Unfall/Vorkommnis beteiligten Personen.

4. Abschnitt

Zu § 24

Klärung und Sicherung der Voraussetzungen für das Verfahren zur Beschränkung oder Aberkennung von Berechtigungen im Interesse der Sicherheit und Schaffung der Rechtsgrundlage für Maßnahmen im vorläufigen Verfahren.

Zu § 25

Regelung des schriftlichen Verfahrens wie in Abschnitt 3.

Zu § 26

Regelung des mündlichen Verfahrens wie in Abschnitt 3.

Zu § 27

Regelung des Inhalts des Untersuchungsberichts wie in Abschnitt 3.

Zu § 28

Bestimmung der Maßnahmen zur Entziehung und Beschränkung von Patenten.

5. Abschnitt

Zu § 29

Regelung der Grundsätze des Widerspruchsverfahrens vor dem Widerspruchsausschuss des Bundesoberseeamtes gemäß den Verfahrensregelungen vor den Untersuchungsausschüssen der Seeämter.

Zu § 30

Bestimmung des Verwaltungsgerichts Hamburg als Sitz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und Einschränkung des weiteren Rechtswegs in bestimmten Fällen.

Zu § 31

Die Vorschrift trifft Bestimmungen über die Voraussetzungen und Fristen für die Wiederaufnahme des Verfahrens.

6. Abschnitt

Zu § 32

Umsetzung des IMO-Codes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie Vereinheitlichung bei Veröffentlichungs- und Übermittlungsvorschriften nach dem Flugunfalluntersuchungsrecht.

Zu § 33

Umsetzung des IMO-Codes Ziffern 6.2 und 8.1 bei der Unterrichtung von Flaggenstaaten und bei der Zusammenarbeit mit Flaggenstaaten im Falle von Seeunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in den inneren Gewässern Deutschlands.

Zu § 34

Umsetzung des IMO-Codes Ziffer 6.3 im Falle von Kollisionen auf hoher See.

Zu § 35

Umsetzung des IMO-Codes Ziffer 7.1 folgende hinsichtlich der Verpflichtungen in der internationalen Zusammenarbeit als federführender Staat.

Zu § 36

Umsetzung des IMO-Codes Ziffern 8.3, 6.4 und 12.2 zur Koordinierung der Untersuchung durch mehrere Staaten.

7. Abschnitt

Zu § 37

Datenschutzvorschriften entsprechend den Regelungen des Flugunfalluntersuchungsrechts.

Zu § 38

Bestimmung der Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, Androhung der Geldbuße und Zuordnung der Zuständigkeit an die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest.

Zu § 39

Mit der Vorschrift wird geregelt, dass die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der zuständigen Länder unberührt bleiben.

Zu § 40

Weiterführung der schon bisher geltenden Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Zu § 41

Gebühren- und Auslagenregelung in Verbindung mit einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Zu Artikel 2

Inkrafttretensregelung zum 1. Juli 2002.

